



MATTERHORN
ZERMATT BERGBAHNEN

2. August 2024 |

Einwohnergemeinde Zermatt

Gesamtrevision Detailnutzungsplan (DNP) Skisport

Gebiet Süd

Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV)



PLAN A+

RAUMPLANUNG & ALPIN MANAGEMENT

Sebastiansplatz 1 - 3900 Brig | info@plan-andenmatten.ch

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	1
1 GEGENSTAND UND ZIELE DER PLANUNG.....	1
1.1 Ausgangslage	1
1.2 Planungssperimeter und betroffene Planungsinstrumente.....	2
1.3 Planungsziele	5
2 ÜBEREINSTIMMUNG MIT ÜBERGEORDNETEN INSTRUMENTEN	15
2.1 Stufe Bund	15
2.2 Stufe Kanton	20
2.3 Stufe Gemeinde	22
3 BEDÜRFNISNACHWEIS UND BEGRÜNDUNG DES STANDORTS.....	23
3.1 Bedürfnisnachweis.....	23
3.2 Begründung des Standorts	23
4 BETROFFENE THEMENBEREICHE.....	26
4.1 Übersicht	26
4.2 Extensive Landwirtschaft / Landwirtschaftszonen	28
4.3 Wälder / Waldrand	29
4.4 Landschaftsschutzzonen.....	29
4.5 Natur.....	30
4.6 Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore	31
4.7 Naturgefahren	31
4.8 Skigebiete	31
4.9 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	37
5 INTERESSENSABWÄGUNG UND EVALUATION	38
5.1 Ermittlung und Bewertung der relevanten Interessen	38
5.2 Interessensabwägung und Entscheid	40
6 AUSGLEICH UND ENTSCHÄDIGUNG	41
7 INFORMATION UND MITWIRKUNG	42
8 Koordination der Verfahren.....	43
9 VORGEHEN UND VERFAHREN	44

1 GEGENSTAND UND ZIELE DER PLANUNG

1.1 Ausgangslage

Destination Zermatt

Die Destination Zermatt zählt gemäss kantonalem Raumentwicklungskonzept (kREK) zu den kantonalen Spitzendestinationen mit entsprechender, internationaler Ausstrahlung. Charakterisierend für diese Destinationen ist unter anderem das Vorhandensein einer qualitativ hochstehenden Infrastruktur, die ganzjährig zu einem vielfältigen Freizeit- und Kulturangebot beiträgt.

In Kombination mit dem angrenzenden Skigebiet Cervinia-Valtournenche verfügt die Destination Zermatt Zugang zu einem rund 360 km grossen Pistenangebot und somit, zu einem der grössten und attraktivsten Skigebiete in Europa. Auf Territorium der Einwohner- und Burgergemeinde Zermatt befinden sich rund 200 Pistenkilometer.

Geographisch lässt sich das Pistenetz rund um Zermatt in die Sektoren Nord (Sunnegga – Blauherd – Rothorn – Gornergrat) sowie Süd (Trockener Steg – Klein Matterhorn) aufteilen (vgl. dazu Abbildung 1).

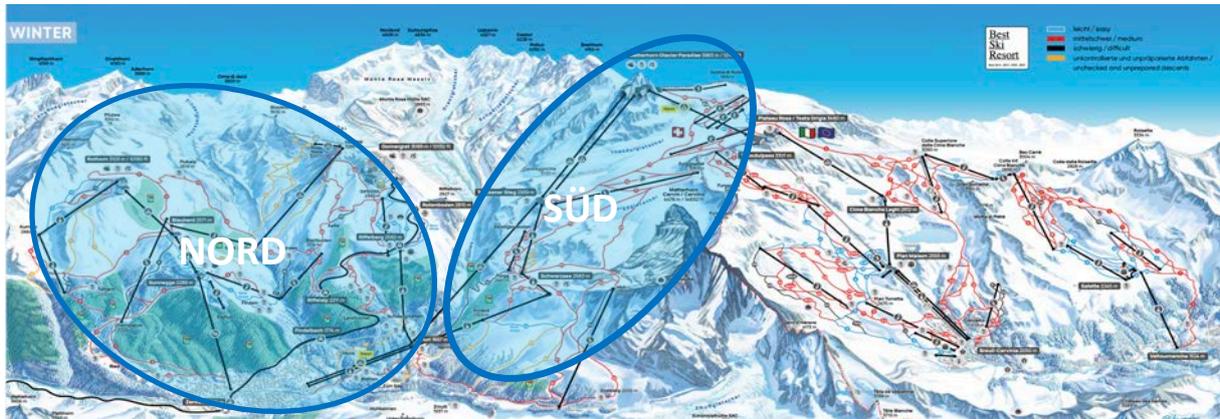


Abb.1: Ausschnitt Pistenplan Zermatt Bergbahnen AG mit verorteten Skigebiets-Sektoren Nord und Süd

Planungsauslöser

Damit der hohe Angebotsstandard im internationalen Vergleich aufrechterhalten werden kann, muss das Angebot kontinuierlich an die sich verändernden gesellschaftlichen und klimatischen Veränderungen angepasst werden. Diesbezüglich sind regelmässig entsprechende Investitionen in Transport- und Beschneigungsanlagen, Skipisten sowie ergänzende Aufenthaltsinfrastrukturen erforderlich. Die Ausrichtung auf die Nutzung entsprechender Synergie-potenziale hinsichtlich eines Ganzjahrestourismus gewinnt dabei zunehmend an Bedeutung.

Zur Sicherstellung einer raumplanerisch koordinierten Entwicklung des Skigebiets hat die Einwohnergemeinde Zermatt, in enger Zusammenarbeit mit den Zermatt Bergbahnen AG (ZBAG), die Detailnutzungspläne (DNP) Skisportzonen S Gebiet Nord (erstmalig genehmigt durch den Staatsrat 2011) sowie Skisportzonen S Gebiet Süd (erstmalig genehmigt durch den Staatsrat 2005) erarbeitet. Mit den beiden DNP's wird insbesondere die touristische Entwicklung in den Gebieten Nord und Süd, mit den Interessen der Alpbewirtschaftung sowie diversen Umweltschutzinteressen raumplanerisch koordiniert.

Im Zeitraum 2017 – 2019 wurde der DNP Gebiet Nord im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung bezüglich des Ausbaus von Beschneiungsanlagen (siehe dazu Planungsbericht vom Dezember 2018, Büro PLAN A+ AG) gesamthaft überarbeitet. Dabei wurde insbesondere mit der Unterscheidung der technisch beschneibaren Skipistenflächen von den natürlich beschneiten Flächen, die raumplanerische Voraussetzung für den Ausbau der technischen Beschneigung geschaffen. Über dies hinaus erfolgten diverse Zonenbereinigungen sowie Rückzonungen von nicht mehr geeigneten Flächen für die Ausübung wintersportlicher Freizeit-aktivitäten.

Eine analoge Überarbeitung des DNP Gebiet Süd hat bis dato nicht stattgefunden und soll nun entsprechend den Vorgaben des zwischenzeitlich revidierten, kantonalen Richtplans nachgeholt werden. Zudem sollen die raumplanerischen Voraussetzungen (Zonenkonformität im Sinne von Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung) für künftige Infrastrukturprojekte geschaffen werden.

1.2 Planungserimeter und betroffene Planungsinstrumente

Planungserimeter

Wie zuvor erläutert, soll der vom Staatsrat am 09. Februar 2005 homologierte DNP Skisportzonen S Gebiet Süd, gemäss den Vorgaben des revidierten, kantonalen Richtplans sowie hinsichtlich der beabsichtigten, touristischen Weiterentwicklung gesamthaft überarbeitet werden. Der Planungserimeter umfasst somit die geographische Ausdehnung des bisherigen DNP's, ausgehend vom Gebiet Furi / Aroleit, das sich südwestlich oberhalb des Siedlungsgebiets der Einwohnergemeinde Zermatt, auf einer Höhe von rund 1'860 m ü. M. befindet, bis zum Kleinen Matterhorn, auf einer Höhe von rund 3'883 m ü. M.. Im Gebiet Furi / Aroleit grenzt der Planungserimeter an den, im Jahre 2013 erlassenen Teilzonenplan für das Gebiet Aroleit an. Abbildung 2 stellt den Planungserimeter dar.

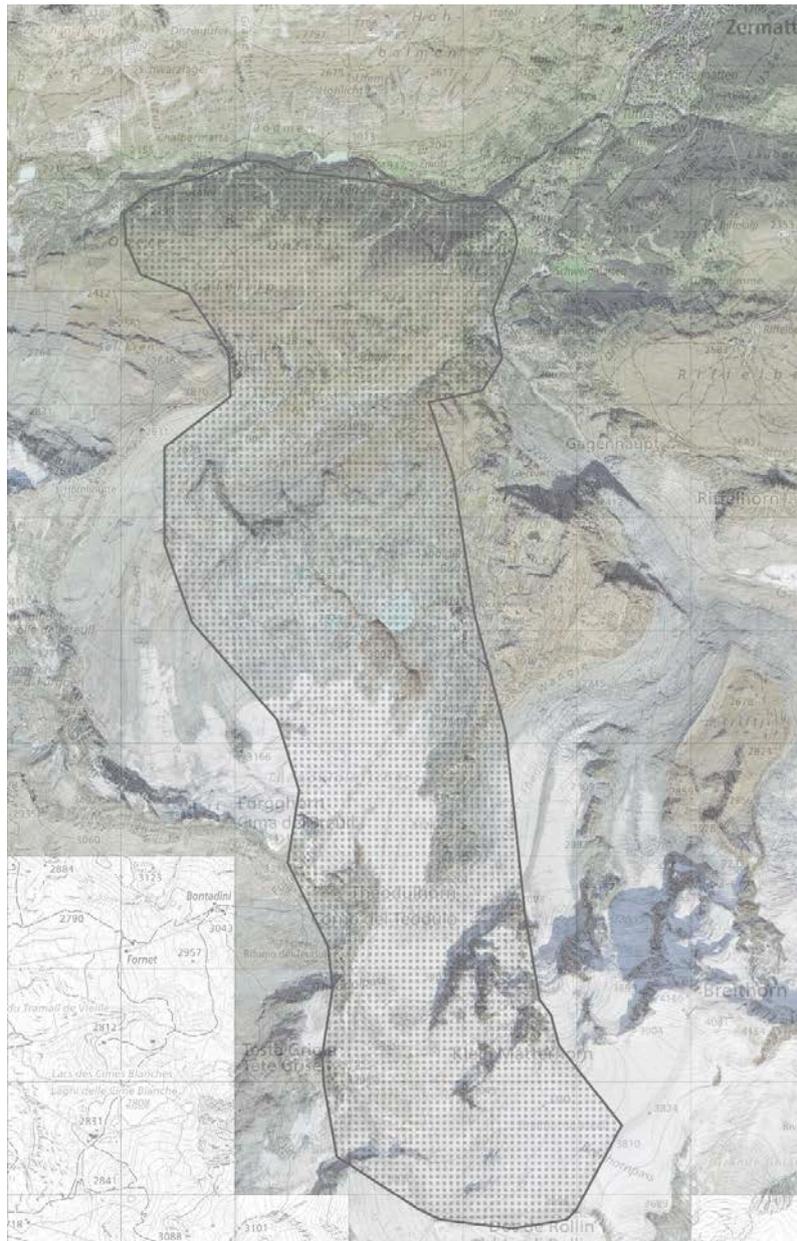


Abb. 2: Kartenausschnitt Landeskarte 1:10'000 mit Planungspereimeter

Innerhalb des Planungspereimeters findet seit Jahrzehnten eine intensive, touristisch Nutzung statt (Alpiner Skisport, ganzjähriges Ausflugsziel Klein Matterhorn, Wandern, Mountain Biken etc.). Die diversen Nutzungen sind umgeben von einer einmaligen Natur- und Landschaftskulisse, welche durch mehrere, grossflächige Natur- und Landschaftsschutzgebiete geschützt wird. Speziell zu erwähnen an dieser Stelle ist das BLN-Objekt Nr. 1707 Dent Blanche – Matterhorn – Monte Rosa, welches westlich und östlich an den Planungspereimeter angrenzt und diesen zum Teil auch überlagert.

Im Gebiet Furi / Aroleit grenzen Bauzonen der Einwohnergemeinde Zermatt an den Planungspereimeter. Bis ins Gebiet Schwarzsee, auf einer Höhe von rund 2'580 m ü. M., werden die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für die extensive Alpsommerung genutzt.

Die höheren Lagen befinden sich mehrheitlich im unproduktiven Gemeindegebiet und werden durch die typischen Merkmale des Landschaftstyps *Hochgebirgslandschaft der Alpen (gemäss Landschaftstypologie des Bundesamts für Raumentwicklung ARE)*, in der Form von ganzjährig bedeckten Schneefeldern, Gletschern, Fels-, Blockschutt- sowie Moränenstrukturen und den diversen touristischen Infrastrukturanlagen geprägt.

Der Grossteil des Planungspereimeters befindet sich im Eigentum der Burgergemeinde Zermatt. Die touristische Nutzung basiert mehrheitlich auf der Grundlage entsprechender Nutzungs- und Baurechte z. Hd. der ZBAG.

Betroffene Planungsinstrumente

Die letzte Teilanpassung des DNP's Skisportzonen Gebiet Süd wurde am 20.05.2015, in der Folge des Sesselbahnprojekts Joscht – Hirli, durch den Staatsrat homologiert. Die seit der erstmaligen Genehmigung des DNP's Gebiet Süd (2005) erfolgten Teilrevisionen werden im Rahmen der geplanten Gesamtüberarbeitung entsprechend nachgeführt.

In Anbetracht der vorgesehenen, raumplanerischen Massnahmen, die unter anderem auf eine Nutzung des Synergiepotenzials hinsichtlich einer ganzjährigen Nutzung abzielen, soll der DNP Skisportzonen Gebiet Süd neu **als DNP Touristische Entwicklung Gebiet Süd** bezeichnet werden.

Durch die geplante Ausscheidung einer Zone für Sport und Erholung mit Detailnutzungsplan (DNP) im Bereich des Klein Matterhorns, basierend auf Art. 25 des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG), wird im DNP eine neue Grundnutzungszone aufgenommen. Die entsprechenden Nutzungsbestimmungen werden im Bau- und Zonenreglement (BZR) der Einwohnergemeinde Zermatt, mittels eines neuen Artikels, festgeschrieben (vgl. dazu Beilage).

In Koordination mit der zeitgleichen Revision des DNP's Skisport Gebiet Nord (neu analog ebenfalls als *DNP Touristische Entwicklung Gebiet Nord bezeichnet*), erfolgt eine Überarbeitung der Nutzungsbestimmungen der Zone für Skisport.

Im Zuge der Differenzierung der technisch beschneiten von den natürlich beschneiten Flächen sind gemäss Vorgaben des kantonalen Richtplans zwei eigenständige, überlagernde Nutzungszonen im Sinne von Art. 18 RPG auszuscheiden. Damit einhergehend sind auch die entsprechenden Nutzungsbestimmungen pro Zone zu definieren. Der bisherige Art 28 BZR wird somit um einen *Art. 28 a BZR Skisportzone technisch beschneit*, mit spezifischen Bestimmungen für die technische Beschneidung ergänzt. Der bisherige Art. 28 BZR wird gemäss der kantonalen Mustervorlage aktualisiert und bezüglich der Vorgabe der landschaftlichen Integration und architektonischen Qualität von Bauten und Anlagen ergänzt. Die überarbeiteten Nutzungsbestimmungen gelten somit künftig einheitlich für das Gebiet Süd und Nord (siehe dazu Beilage).

Der kommunale Nutzungsplan 1:10`000 bildet nicht Bestandteil der vorliegenden Planung. Hingegen wird die vorgenommene, angepasste Nutzungsordnung des DNP`s Gebiet Süd, in die laufende Gesamtrevision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Zermatt und somit in den revidierten Nutzungsplan 1:10`000 übernommen. Ebenfalls wird der vom Staatsrat am 30.10.2013 homologierte Teilzonenplan für das Gebiet Aroleit nicht angepasst. Die Abstimmung auf den revidierten DNP Süd erfolgt ebenfalls im Rahmen der laufenden Gesamtrevision der Ortplanung.

1.3 Planungsziele

Nebst der Schaffung der raumplanerischen Voraussetzungen für den künftigen Ausbau der technischen Beschneigung, der insbesondere auch im Gebiet Süd aufgrund der klimatischen Veränderungen zunehmend an Bedeutung gewinnt, sollen auch weitere Infrastrukturprojekte wie Seilbahnen sowie Restaurations- und Besucherlenkungsinfrastrukturen raumplanerisch koordiniert und festgeschrieben werden.

Anpassungsmassnahmen Klimawandel

Obschon der relativ hohen Höhenlage, bedarf es auch im Gebiet Süd langfristig Massnahmen, um den Herausforderungen des Klimawandels begegnen zu können. Daher sollen, im Sinne einer vorausschauenden Planung, im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision ein langfristiger Ausbau der technischen Beschneigung raumplanerisch koordiniert und festgeschrieben werden. Dies erfolgt mittels der Ausscheidung von Skisportzonen mit und ohne technischer Beschneigung. Die Zonenausscheidung erfolgt mit Blick auf einen langfristigen Entwicklungshorizont hin, wodurch gleichzeitig eine entsprechende Planungssicherheit geschaffen wird. So sollen die technisch beschneibaren Flächen bis ins Gebiet Testa Grigia, auf einer Höhe von rund 3`450 m ü. M., ausgeschieden werden, obschon dieses Gebiet aktuell noch keine technische Beschneigung benötigt. Bei der besagten Differenzierung technisch beschneibarere und natürlich beschneiter Flächen handelt es sich primär um eine Umzonung bereits homologierter Skisportzonen. Ausgenommen davon ist der geplante Ausbau der technischen Beschneigung im Gebiet Trockener Steg. Diesbezüglich ist eine Neueinzonung von rund 4.5 ha erforderlich (vgl. dazu beiliegender Zonenänderungsplan).

Der nachfolgende Planausschnitt in Abbildung 3 verdeutlicht den, falls erforderlich, langfristig geplanten Ausbau der technischen Beschneigung im Gebiet Süd.

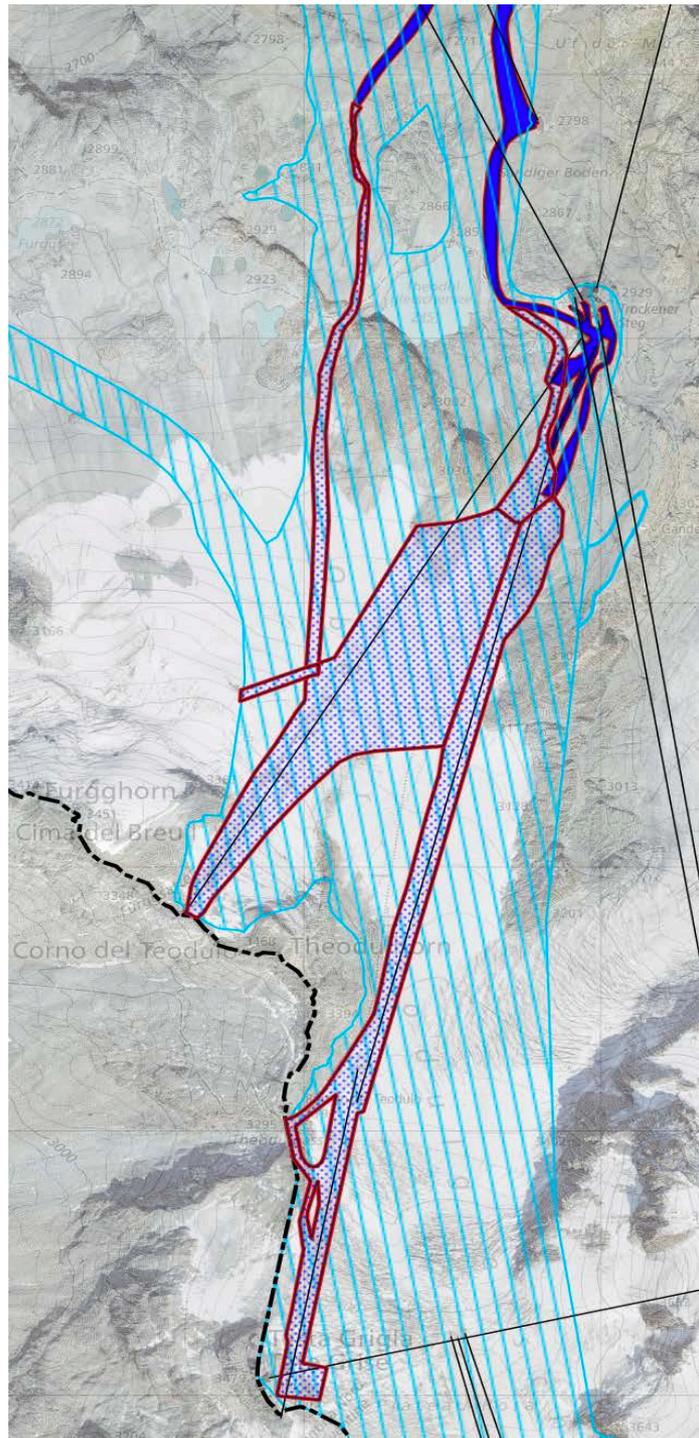


Abbildung 3: geplanter, langfristiger Ausbau der technisch beschneiten Flächen
(rot umrandete Flächen, dunkelblaue Flächen = bereits technisch
beschneite Flächen)

Dieses Vorgehen entspricht einer vorausschauenden, raumplanerischen Planung, im Kontext der Herausforderungen des Klimawandels und schafft die Voraussetzung, dass zum gegebenen Zeitpunkt entsprechende Ausbauprojekte der technischen Beschneigung zonenkonform bewilligt werden können.

Da es sich beim geplanten Ausbau der technischen Beschneigung um einen Anlagentyp handelt, der gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt, erfolgt im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision eine koordinierte und stufengerechte Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit. Der entsprechende Bericht zur UVP-Voruntersuchung (VUB) liegt dem vorliegenden Auflagedossier bei. Wo angebracht, wird im Rahmen des vorliegenden Planungsberichts auf den VUB verwiesen.

Im selben Kontext soll südlich des Klein Matterhorns die bestehende Zone für Skisport nach Osten hin, um rund 23 ha vergrössert werden, damit hier langfristig die Möglichkeit besteht, einen Anfängerpark realisieren zu können. Zum gegebenen Zeitpunkt wird auch ein Ersatz des bestehenden Skilifts und durch eine bodenunabhängige Transportinfrastruktur geprüft. Die besagte Fläche soll jedoch nicht technisch beschneit werden.

Zudem erfolgt eine Erweiterung der Skisportzone im Bereich des sogenannten „Passo di Ventina Sud“ von rund 9 ha. Diese Anpassung ist erforderlich, um die Anknüpfung der Piste Nr. 88 Testa II nach Italien weiterhin sicherzustellen. Die Piste Nr. 7 Ventina Ghiacciaio muss unmittelbar unterhalb der Testa Grigia auf italienischen Staatsboden, aufgrund des sich zurückbildenden Gletschers und einem damit einhergehenden, zunehmend zu Tage tretenden, unüberwindbaren Felsbandes, nach Südosten hoch verschoben werden.

Optimierung Pistensystem

Im Gebiet Börter soll künftig eine ergänzende Linienführung der sogenannten Piste „Weisse Perle“, unterhalb des Standorts der Talstation des ehemaligen Skilifts Hirli, maschinell präpariert werden können. Mit der alternativen Linienführung sollen insbesondere geübtere Skifahrer angesprochen werden. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten sind keine Terrainarbeiten sowie Rodungen erforderlich. Die Variante soll zudem nicht aktiv technisch beschneit werden. Mit der Ausscheidung einer entsprechenden Zone für Skisport natürlich beschneit, soll im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision die raumplanerische Voraussetzung für eine künftige, maschinelle Pistenpräparation geschaffen werden. Abbildung 4 verortet die ergänzend geplante Linienführung.

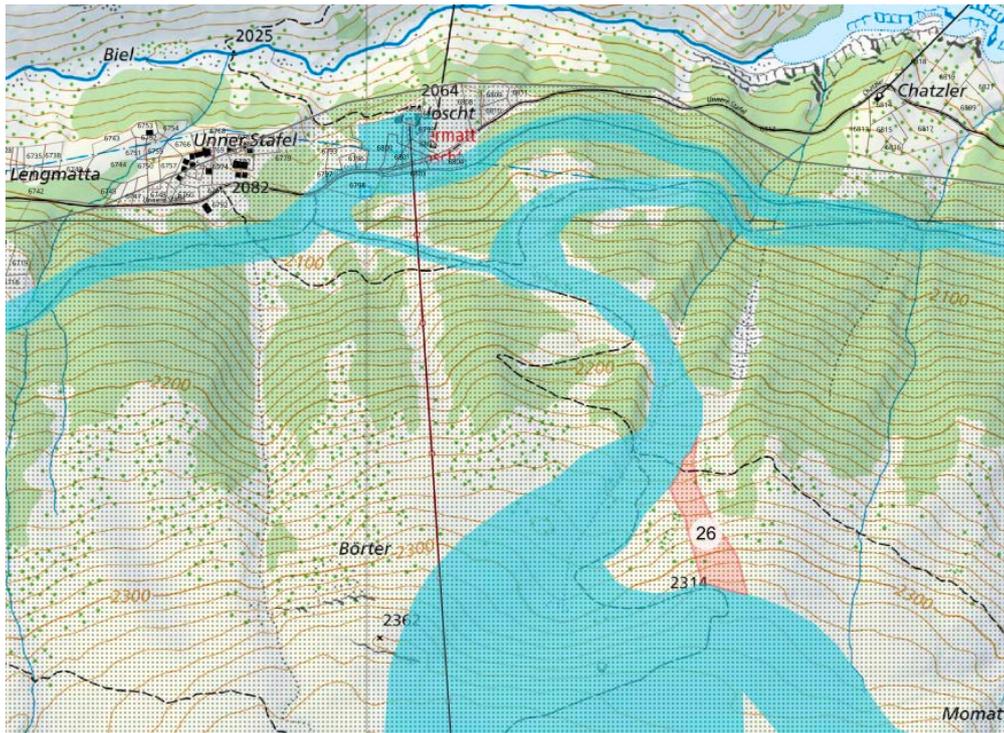


Abb.4: geplante, ergänzende Linienführung Piste „Weisse Perle“ (rote Fläche Ziffer 26) im Gebiet Börter

Ausbau touristischer Transportanlagen

Hinsichtlich neuer Transportanlagen soll die erforderliche Zonenkonformität für die, gemäss dem kommunalen, touristischen Erschliessungsplan (vgl. dazu Abbildung 5) vorgesehene Sesselbahn Furgg – Furgghorn sowie für einen neuen Skilift für die Erschliessung der Gandegghütte geschaffen werden (vgl. dazu Planausschnitt Abbildung 6). Diesbezüglich sind entsprechende Neueinzonungen von Skisportzonen in der Höhe von gesamthaft 6.5 ha erforderlich. Da es sich bei der geplanten Sesselbahn ebenfalls um eine UVP-pflichtige Anlage handelt, werden deren Auswirkungen auf Raum und Umwelt im bereits erwähnten, beiliegenden Bericht zur UVP-Voruntersuchung (VUB) stufengerecht behandelt. Zudem werden die Auswirkungen des geplanten Skilifts für die Erschliessung der Gandegghütte, im Sinne der materiellen Umweltkoordination nach Art. 8 USG, ebenfalls stufengerecht dargelegt.

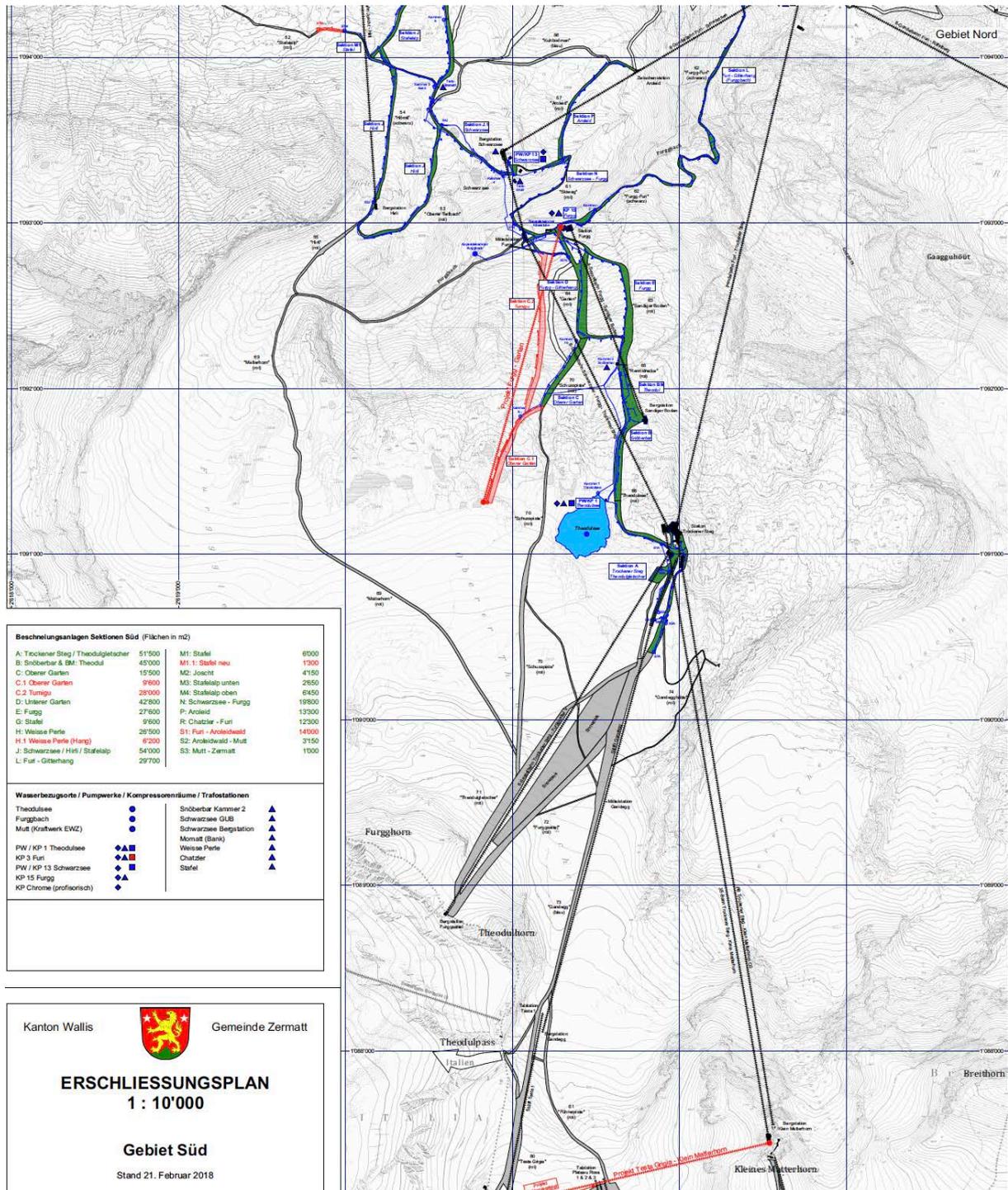


Abb. 5: Planausschnitt kommunaler, touristischer Erschliessungsplan, verabschiedet vom Gemeinderat am 04.05.2018

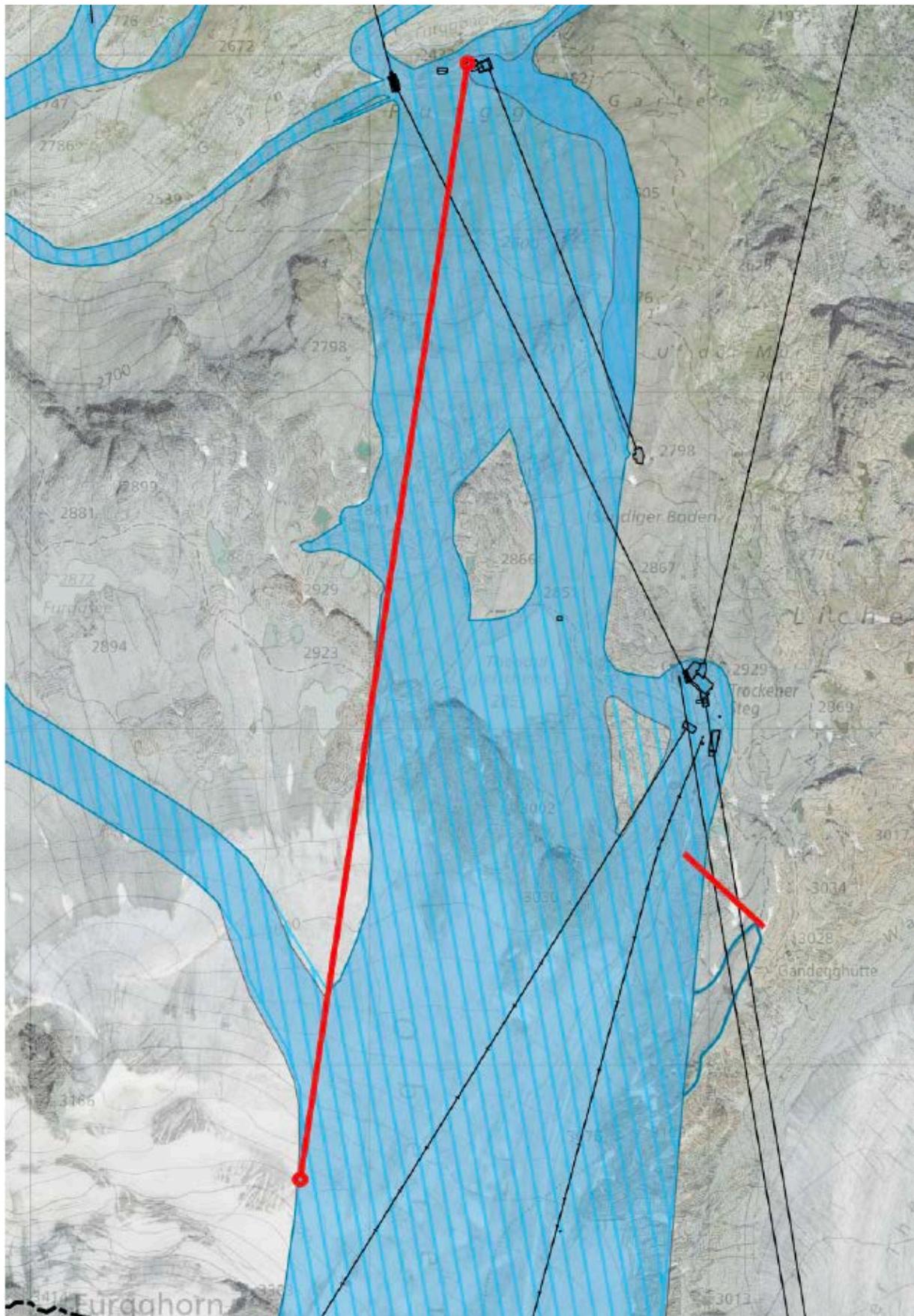


Abb.6: Planausschnitt mit geplanten, neuen Erschliessungsanlagen im Gebiet Furgg – Furgghorn sowie Gandelgg

Ganzjahrestourismus Klein Matterhorn

Das sich im Berginnern des Klein Matterhorns befindende Stollensystem stammt aus den 70er Jahren und entspricht bezüglich Brandschutzes und Fluchtwegen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und muss entsprechend saniert / erneuert werden. In diesem Zuge bietet sich auch mit Blick auf die zunehmende Bedeutung des Klein Matterhorns als international bekanntes, ganzjährig genutztes Ausflugsziel, die Anpassung und Vergrößerung der Gastronomiekapazitäten sowie eine bessere Besucherlenkung im Bereich der bestehenden Gipfelplattform an. Diesbezüglich soll im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision des DNP's Süd die entsprechenden, raumplanerische Voraussetzungen geschaffen werden (vgl. dazu Planausschnitt Machbarkeitsstudie Klein Matterhorn, Arnold Zurniwen Architekten AG, 2022 in Abbildung 7).

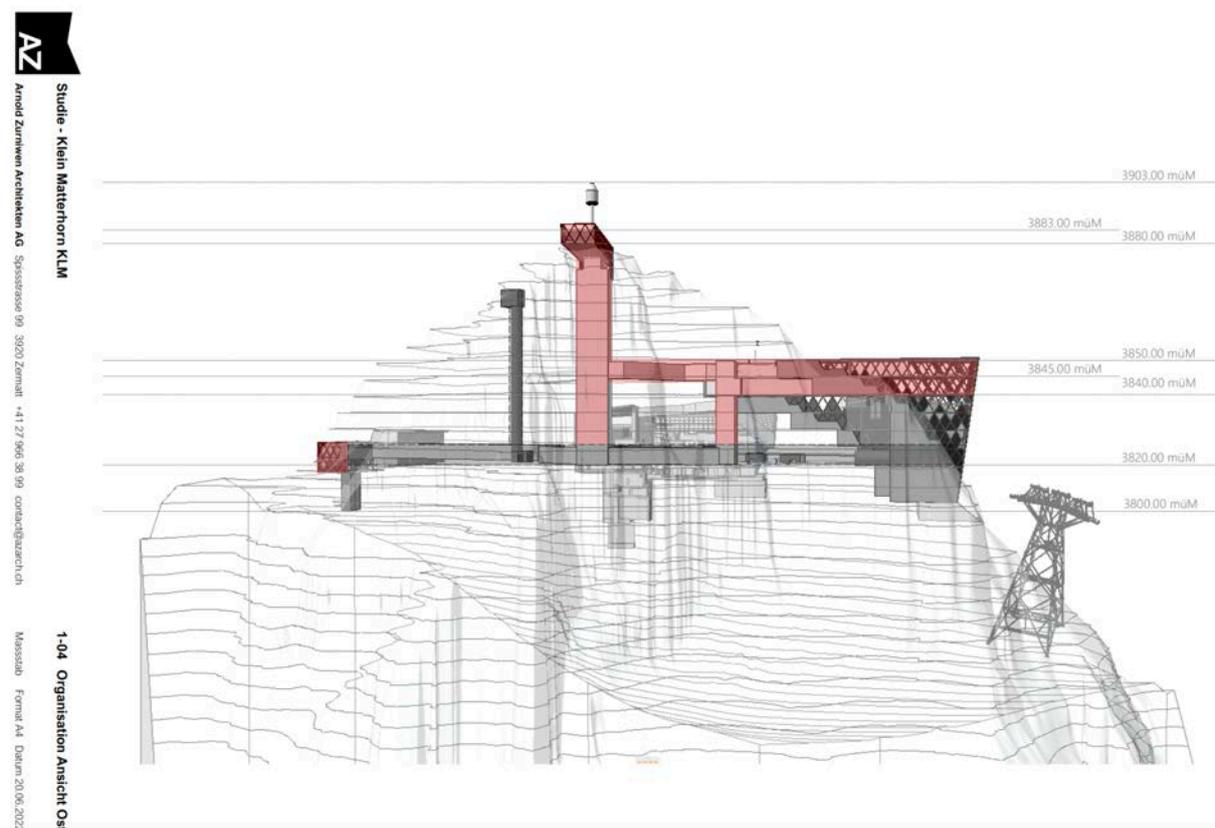


Abb. 7: Planausschnitt Ansicht Ost Ausbau Berggastronomie und Optimierung Besucherlenkung Gipfelbereich (Studie Klein Matterhorn Arnold Zurniwen Architekten AG, 2022)

Das sich auf der Südseite befindende Bergrestaurant vermag die hohen Besucherzahlen auf dem Klein Matterhorn zunehmend nicht länger zu bewältigen, weshalb Möglichkeiten zur Erhöhung der entsprechenden Bewirtschaftungskapazitäten evaluiert wurden. Als bestmögliche Variante zeichnet sich eine Kapazitätserhöhung mittels einem Neubau auf den bestehenden Strukturen der Bergstation der Pendelbahn Trockener Steg – Klein Matterhorn ab. Mit dieser Variante können die bereits vorhandenen, baulichen Strukturen einbezogen und dadurch der zusätzliche Raumbedarf reduziert werden. Dies bringt sowohl funktional als auch mit Blick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild entsprechende Vorteile mit sich.

Im gleichen Zuge soll der bisherige Zugang zur Aussichtsplattform auf dem Klein Matterhorn optimiert werden, in dem vom bestehenden Nord-Süd Stollen aus, ein neuer Lift mit direktem Zugang zu einer, mit Glas eingehüllten, Besucherplattform realisiert wird. Dadurch können die Besucher künftig direkt vom Stollen aus zur Plattform gelenkt werden. Gleichzeitig kann ein einheitlicherer Zugang zum Gipfelbereich des Kleinen Matterhorns und eine geordneter Gesamterscheinung erzielt werden. Die vorliegende Variante wurde unter anderem der Stiftung Landschaftsschutz vorgestellt und ist dabei auf positives Feedback gestossen.

Die bis dato vorhandene, überlagernde Zone für Skisport rund um das Klein Matterhorn (genehmigt durch den Staatsrat am 02.04.2014) ist sowohl hinsichtlich ihrer Ausdehnung als auch bezüglich der Nutzungsbestimmungen für die geplanten Vorhaben auf dem Klein Matterhorn nicht mehr geeignet. Es drängt sich eine raumplanerische Neuordnung, in der Form der Ausscheidung einer projektspezifischen Grundnutzungszone für Sport und Erholung auf. Dabei soll die vorhandene Zone für Skisport in eine Zone für Sport und Erholung umgezont und eine zeitgleiche Erweiterung bis zur Gipfelkote auf 3`883 m ü. M. vorgenommen werden. Dies entspricht einer Neueinzonung von rund 8`000 m². Mittels einem separaten Detailnutzungsplan (DNP), bestehend aus einem Situationsplan und einem Reglement für die besagte Zone für Sport und Erholung, werden die zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen definiert. Ein entsprechender Entwurf des DNP`s liegt dem Auflagedossier bei.

Weitere Informationen zu den geplanten Projekten können zudem aus dem beiliegenden Bericht zur Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (VUB) entnommen werden.

Zonenbereinigungen und Rückzonungen

Im Rahmen der Gesamtrevision sollen zudem auch diverse Zonenbereinigungen und Rückzonungen nicht mehr für die touristische Nutzung geeigneter Flächen vorgenommen werden. Zonenbereinigungen werden unter anderem im Bereich bestehender und rechtskonform bewilligter Seilbahnanlagen vorgenommen, wie dies beispielsweise im Bereich der Bergstationen der Sesselbahn Furgg-sattel und Sesselbahn Sandiger Boden der Fall ist. Die von den besagten Anlagen beanspruchten Flächen werden vollumfänglich der entsprechenden Zone für Skisport zugewiesen. Rückzonungen finden zudem im Bereich von Waldareal statt. Hier werden die Skisportzonen, basierend auf einer vereinfachten Waldfeststellung, entsprechend angepasst und gegebenenfalls aufgehoben. Rückzonungen von Skisportzonen werden zudem im grösseren Umfang östlich des Theodulhorns, unterhalb des Theodulsees vorgenommen.

Die vorgesehenen Massnahmen lassen sich wie folgt kategorisieren:

Tab. 1: Übersicht Kategorien geplante raumplanerische Massnahmen Gebiet Süd

Massnahme	Standort	Umfang Total gerundet in ha	Begründung
Neueinzonung	Klein Matterhorn Breithorn-Plateau Passo di Ventina Sud Furgghorn / Gandegg Trockener Steg Börter	45 ha	Ausrichtung Ganzjahrestourismus; Anpassungsmassnahmen Klima- wandel; Sicherung Pistenanschluss Italien; Optimierung Pistensystem; Projektspezifische Einzonung;
Umzonung	Klein Matterhorn Oberer Theodulgletscher – Testa Grigia	95 ha	Ausrichtung Ganzjahrestourismus; Anpassungsmassnahme Klimawandel; Vorgaben Richtplan
Rückzonungen	Gesamter Planungsperimeter	69 ha	Nicht benötigte Flächen
Zonenbereinigungen	Gesamter Planungsperimeter	6.3 ha	Anpassung an effektive Situation

In diesem Sinne hat der Gemeinderat im Rahmen seiner Sitzung vom 18. Juli 2024 entschieden, dass erforderliche Verfahren für die Gesamtrevision des DNP Skisportzonen S Gebiet Süd, im Sinne von Art. 33 ff. des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) in die Wege zu leiten.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und der Dringlichkeit erfolgt die Gesamtrevision des DNP Skisportzonen S Gebiet Süd, in Rücksprache mit der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE), in einem separaten Genehmigungsverfahren, zeitgleich mit der Revision des DNP's für das Gebiet Nord und nicht im Rahmen desjenigen, für die Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung (Zonen-nutzungsplan, Bau- und Zonenreglement). Die materielle Koordination mit der Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung ist jedoch sichergestellt.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zermatt stützt die diversen Zonenanpassungen und - be-
reinigungen, bedingt durch die diversen touristischen Entwicklungsvorhaben. Die geplanten An-
passungen des DNP Skisportzonen S Gebiet Süd entsprechen der räumlichen Entwicklungsstrategie der
Einwohnergemeinde Zermatt und tragen dazu bei, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit der
Destination Zermatt aufrechterhalten und weiterentwickelt werden kann.

In diesem Sinne lädt der Gemeinderat die Bevölkerung von Zermatt ein, im Sinne von Art. 33 kRPG, während 30 Tagen Ihre Anregungen und Vorschläge zu den geplanten Anpassungen schriftlich einzugeben. Die Mitwirkungsfrist dauert vom 09. August bis zum 09. September 2024. Während der dieser Zeit können die entsprechenden Pläne und Berichte sowohl auf der Gemeindekanzlei als auch auf der Homepage der Einwohnergemeinde eingesehen werden. Zusätzlich findet am 22. August 2024 auf Anmeldung ein sogenanntes Sprechstundenzimmer zur Beantwortung spezifischer Fragen statt.

2 ÜBEREINSTIMMUNG MIT ÜBERGEORDNETEN INSTRUMENTEN

2.1 Stufe Bund

Ziele und Grundsätze der Raumplanungsgesetzgebung im Sinne von Art. 1 und 3 RPG

Für die vorliegenden Planungsmassnahmen sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) relevant:

Haushälterische Bodennutzung

Die geplanten Entwicklungsprojekte befinden sich primär im Bereich der alpinen und nivalen Vegetationsstufe. Fruchtbare Böden werden nicht beansprucht. Zudem befinden sich die geplanten Projekte mehrheitlich im Bereich bereits bestehender Bauten und Anlagen sowie touristisch genutzter Flächen (Skipisten).

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft). Schonung der Landschaft insbesondere durch Erhalt entsprechend genügend grosser Kulturlächen sowie naturnaher Landschaften. Bestmögliche, landschaftliche Integration von Bauten und Anlagen.

Der beiliegende VUB kommt zum Fazit, dass hinsichtlich der geplanten Entwicklungsvorhaben keine grundsätzlichen Ausschlusskriterien aktuell vorliegen. Es sind jedoch gezielte Optimierungen sowie Schutz- und Ersatzmassnahmen erforderlich (vgl. dazu beiliegender VUB).

Erhalt der Waldfunktionen

Im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision werden zahlreiche Skisportzonen im Bereich von Waldareal zurückgezont. Der Erhalt der Waldfunktionen wird dadurch sichergestellt.

Räumliche Voraussetzungen für die lokale Wirtschaft schaffen und erhalten

Mit den vorgesehenen Planungsmassnahmen kann das vorhandene, touristische Angebot der Destination Zermatt zukunftsgerichtet optimiert werden. Dies stellt eine Grundvoraussetzung für die lokale Wirtschaft dar.

Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL)

Innerhalb des Planungsperimeters befindet sich der Gebirgslandeplatz Theodulgletscher, der Bestandteil des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) ist.

Der Standort des Gebirgslandeplatz befindet sich bereits heute innerhalb der homologierten Zonen für Skisport und wird jeweils je nach Schneeverhältnissen derart durch den Pisten- und Rettungsdienst der Zermatt Bergbahnen AG (ZBAG) markiert, dass er nicht in Konflikt mit dem Pisten- und Anlagenbetrieb steht. Dies wird auch weiterhin gewährleistet sein.

Konzept Windenergie

Gemäss dem Konzept Windenergie vom 25.09.2020 verfügt das Gebiet rund um den Trockenen Steg über ein hohes Windpotenzial.

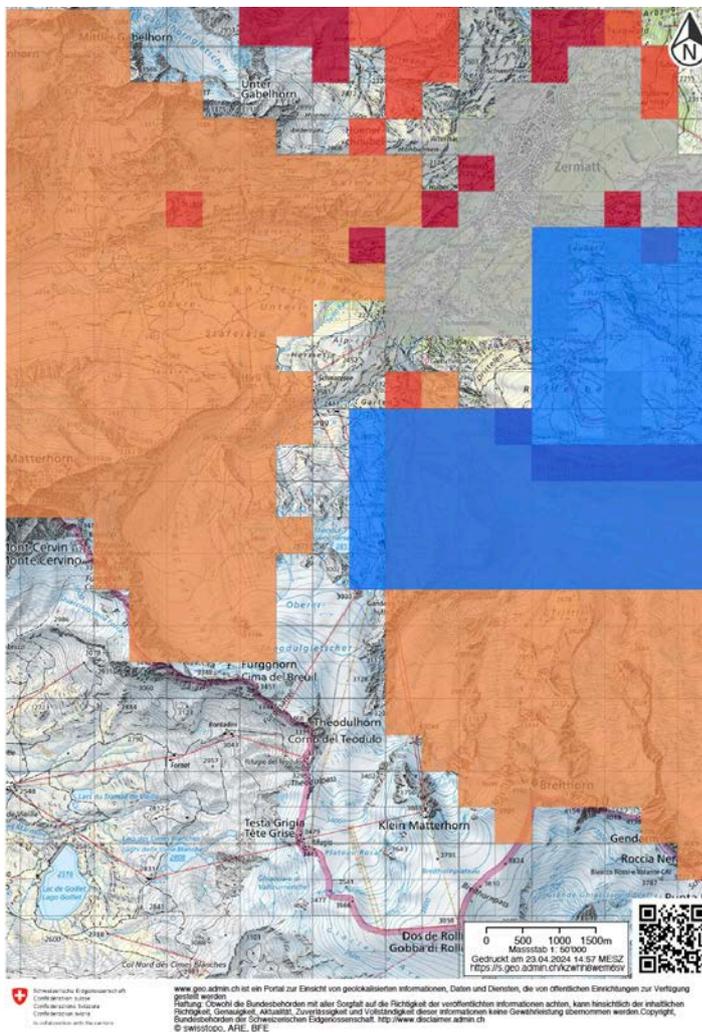


Abb. 8: Kartenausschnitt Konzept Windenergie

Die vorliegende Planung zielt nicht auf die Errichtung von Windenergieanlagen ab und steht somit nicht in Konflikt mit dem Konzept Windenergie. Innerhalb des Planungssperimeters werden derzeit keine Windanlagen geplant.

Landschaftsschutzkonzept Schweiz

Hinsichtlich des Landschaftsschutzkonzepts Schweiz sind insbesondere folgende Qualitätsziele für die vorliegende Planung von Relevanz:

Tab. 2: Übersicht relevanter Qualitätsziele gemäss Landschaftsschutzkonzept Schweiz

<p>Ziel 2: Landschaft als Standortfaktor stärken: Die Landschaft mit ihren Natur- und Kulturwerten ist als bedeutender Standortfaktor attraktiv und erlebbar. Ihre Leistungen für Wertschöpfung, Identität, Erholung, Gesundheit und ästhetischen Genuss sind anerkannt und gesichert.</p>	<p>Mit den geplanten raumplanerischen Massnahmen wird sichergestellt, dass das Skigebiet Süd langfristig gesichert und qualitativ weiterentwickelt werden kann. Dies trägt massgeblich zu den Standortfaktoren sowie der Identität der Destination Zermatt bei. Die vorgesehenen Massnahmen konzentrieren sich im Bereich bereits intensiv genutzter Teilräume. Die Erreichbarkeit dieser Teilräume wird langfristig gesichert und dadurch gleichzeitig deren Funktionen als Wertschöpfungsgrundlage mit regionaler Bedeutung, Erholung und Gesundheit.</p>
<p>Ziel 3: Landnutzungen standortgerecht gestalten: Landnutzungen sind vielfältig, multifunktional, störungsarm und angepasst an die natürlichen Standortverhältnisse und die spezifischen regionalen kulturellen Werte. Sie gewährleisten die Stärkung der landschaftlichen Eigenart, die Funktionsfähigkeit der Lebensräume und die Gestaltung wertvoller Übergangsbereiche.</p>	<p>Die standortgerechte und somit qualitative Gestaltung touristischer Infrastrukturbauten wird mittels entsprechender Vorgaben in den kommunalen Planungsinstrumenten der Einwohnergemeinde Zermatt sichergestellt (vgl. dazu revidierte Nutzungsbestimmungen Zone für Skisport in Artikel 28 und 28 a BZR)</p>
<p>Ziel 4: Eingriffe sorgfältig und qualitätsorientiert ausführen: Bauten und Anlagen tragen der landschaftlichen Eigenart eines Standortes Rechnung und sind qualitätsorientiert gestaltet. Der Boden wird haushälterisch genutzt, die Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Lebensräume ist minimiert. Die nötigen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen und wo erforderlich angemessene Ersatzmassnahmen sind zeitnah umgesetzt sowie wirkungsvoll und langfristig gesichert. Die Bündelung der Infrastrukturen, die Konzentration der Bauten und die Beseitigung von Beeinträchtigungen erhöhen die Landschaftsqualität.</p>	<p>Die vorgesehenen raumplanerischen Massnahmen orientieren sich an den Grundsätzen und Zielen der Raumplanungsgesetzgebung. Die standortgerechte und somit qualitative Gestaltung touristischer Infrastrukturbauten wird mittels entsprechender Vorgaben in den kommunalen Planungsinstrumenten der Einwohnergemeinde Zermatt sichergestellt (vgl. dazu Artikel 28 und 28 a BZR). Die Umsetzung projektbedingter Schutz-Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen wird nebst den zuständigen Bewilligungsbehörden aktiv durch die Einwohnergemeinde Zermatt (kommunales Ersatzmassnahmenkonzept) begleitet und sichergestellt. Der beiliegende VUB zeigt Massnahmen auf, wie die voraussichtlichen Projektauswirkungen auf Raum und Umwelt reduziert werden können (vgl. dazu ergänzend beiliegender VUB).</p>

<p>Ziel 5: Kulturelles und natürliches Erbe der Landschaft anerkennen: Die geschützten und schützenswerten Landschaften, Ortsbilder und Denkmäler mit ihrer Umgebung sind als wertvolle Zeugnisse der Natur- und Kulturgeschichte anerkannt, raumplanerisch gesichert und aufgewertet.</p>	<p>Die kommunalen Natur- und Landschaftswerte werden durch entsprechende Schutzzonen geschützt. Perimeter und Schutzbestimmungen werden im Rahmen der laufenden Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung überprüft. Die geplanten raumplanerischen Massnahmen stehen nicht direkt in Konflikt mit kommunalen oder kantonalen Schutzgebieten, da sich diese auf den Bereich bereits bestehender Skipisten-trassees beschränken. Ebenfalls bestehen keine unmittelbaren Konflikte mit dem BLN-Objekt Nr. 1707. Die Linienführung der geplanten Sesselbahn verläuft im nächsten Bereich ca. 125 m südöstlich der BLN-Grenze.</p>
<p>Ziel 6: Hochwertige Lebensräume sichern und vernetzen: Zur Förderung der Landschaftsqualität sowie zur Sicherung der Ökosystemfunktionen und der Arten sind die wertvollen natürlichen und naturnahen Lebensräume erhalten, aufgewertet und vernetzt. Insbesondere können Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung ihre Funktion erfüllen und sind raumplanerisch gesichert.</p>	<p>Die vorgesehenen raumplanerischen Massnahmen finden in einem bereits touristisch stark genutzten Raum und beanspruchter Flächen ohne, wesentliche neue Zerschneidung von Lebensräumen statt (vgl. dazu beiliegender VUB). Mittels dem kommunalen Ersatzmassnahmenkonzept der Einwohnergemeinde Zermatt werden Lebensräume aktiv aufgewertet.</p>
<p>Ziel 11: Hochalpine Landschaften – Natürlichkeit erhalten: Die hochalpinen Landschaften behalten ihren natürlichen Charakter und ermöglichen das Erleben von Natur und Landschaft. Die Entwicklungsdynamik kann natürlich ablaufen, soweit nicht volkswirtschaftlich wichtige Infrastrukturen oder Siedlungen bedroht werden. Eingriffe sind bezüglich ihrer Platzierung, Dimensionierung und Materialisierung optimiert und tragen hohen gestalterischen Ansprüchen Rechnung.</p>	<p>Vgl. dazu Nachweise Berücksichtigung Entwicklungsziele 2-6</p>

<p>Ziel 13: Tourismusgeprägte Landschaften – landschaftliche und baukulturelle Qualitäten sichern und aufwerten: Regionaltypische landschaftliche und baukulturelle Qualitäten sind gesichert und gestärkt. Neu- und Umbauten touristischer Bauten und Anlagen sind auf gewachsene Ortsbilder, Siedlungsstrukturen und Bautypologien, kulturgeschichtliche Werte sowie auf Landschafts- und Naturwerte abgestimmt. Sie tragen durch ihre Gestaltung zu landschaftlichen und baukulturellen Qualitäten bei. Die Tourismusinfrastruktur sowie intensivtouristische Nutzungen und ihre Erweiterungen sind auf dafür geeignete Standorte konzentriert und räumlich begrenzt.</p>	<p>Vgl. dazu Nachweise Berücksichtigung Entwicklungsziele 2-6</p>
<p>Präzisierte Entwicklungsziele für Tourismus</p> <p>Ziel 9.A Stärkung von Kooperation und Koordination: Koordination und Kooperation zwischen der Tourismus-, der Landschafts- und der Kulturpolitik sind gestärkt, um landschaftsrelevante Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und Synergien bei der Aufwertung und Inwertsetzung landschaftlicher und baukultureller Qualitäten zu nutzen. Dadurch wird der natur- und kulturnahe Tourismus unterstützt.</p> <p>Ziel 9.B Minimierung von Beeinträchtigungen: Beeinträchtigungen der Landschaftsqualität durch touristische Infrastrukturen und Störungen von Wildtierlebensräumen sind minimiert.</p> <p>Ziel 9.C Sicherung der Qualität der Gebirgslandschaften: Die Qualität der Gebirgslandschaften ist durch räumliche Konzentration und Begrenzung der intensiven touristischen Nutzungen gesichert.</p> <p>Ziel 9.D Ausgewogenes Erschliessungsverhältnis: Zwischen durch touristische Transportanlagen erschlossenen und nichterschlossenen Räumen besteht ein regional ausgewogenes Verhältnis.</p>	<p>Vgl. dazu Nachweise Berücksichtigung Entwicklungsziele 2-6</p>

Biotope und Inventare von nationaler Bedeutung

Innerhalb des Planungsperimeters befinden sich folgende Schutzobjekte von nationaler Bedeutung:

Tab. 3: Übersicht Schutzobjekte nationaler Bedeutung innerhalb Planungsperimeter

<p>BLN-Objekt Nr. 1707 Dent Blanche – Matterhorn - Monterosa</p>	<p>Die Schutzziele und -bestimmungen des BLN-Objekt Nr. 1707 werden nicht negativ tangiert. Die diversen vorgesehenen Rückzonungen sind bezüglich der Wahrung der Schutzziele positiv zu werten.</p>
<p>IVS-Objekt Nr. VS 26.2 Saumweg Zermatt - Theodulpass</p>	<p>Die Linienführung des historischen Verkehrsweges wird durch die geplanten Massnahmen nicht tangiert.</p>

Natur- und Heimatschutzgesetzgebung / Umweltschutzgesetzgebung

Hinsichtlich der Vereinbarkeit der geplanten raumplanerischen Massnahmen mit den Vorgaben der Natur- und Heimatschutz- sowie Umweltschutzgesetzgebung wird auf den beiliegenden Bericht zur Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit (VUB) verwiesen.

2.2 Stufe Kanton

Wie einleitend bereits erwähnt, wird die Destination und somit die Einwohnergemeinde Zermatt gemäss kantonalem Raumentwicklungskonzept (kREK) dem Raumtyp der alpinen Tourismuszentren zugeordnet. Zermatt zählt zu den insgesamt 6 definierten alpinen Top-Tourismus-Zentren des Kantons Wallis.

Die strategischen, räumlichen Entwicklungsziele dieses Raumtyps lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ⇒ Attraktive Spitzendestinationen mit internationaler Ausstrahlung
- ⇒ Alpine Landschaft als Kernkapital mit ergänzendem vielfältigen Freizeit- und Kulturangebot
- ⇒ Ganzjährige Nutzung der Tourismusinfrastrukturen
- ⇒ Optimale Anbindung der Skianlagen mit touristischem Verkehrsangebot

Auf operativer Ebene konkretisiert der revidierte, kantonale Richtplan im Koordinationsblatt B. 4 Skigebiet die raumplanerischen Grundsätze und erforderliche Koordination zwischen Kanton, Gemeinden und Bergbahnunternehmen mit Blick auf die Entwicklung der Skigebiete.

Die geplanten Entwicklungsvorhaben bilden nicht Gegenstand eines lokalisierten Richtplangeschäftes des kantonalen Richtplanes; dementsprechend besteht auch kein spezifisches Koordinationsblatt. Zudem unterliegen die diversen Entwicklungsvorhaben nicht der Pflicht einer vorgängigen Behandlung im kantonalen Richtplan. Es werden keine neuen Gebietskammer erschlossen.

Es kommen somit grundsätzlich die Bestimmungen des Koordinationsblatts B.4 Skigebiete zur Anwendung. Für die vorliegende Gesamtrevision des DNP Gebiets Süd und die vorgesehenen raumplanerischen Massnahmen sind insbesondere folgende Koordinationsgrundsätze von Bedeutung:

Grundsätze

1. Erhalten oder Schaffen von international konkurrenzfähigen Skigebieten durch die Erneuerung und qualitative Verbesserung all ihrer Infrastrukturen und falls erforderlich durch die Erweiterung und Verbindung von Skigebieten.

Durch die geplanten Massnahmen werden die raumplanerischen Voraussetzungen für den langfristigen Erhalt des Skigebiets im Gebiet Süd geschaffen und somit die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Destination Zermatt, was von entsprechender kantonaler Bedeutung ist. Insbesondere der geplante Ausbau der technischen Beschneidung sowie die Investitionen in neue Transportanlagen innerhalb des bestehenden Pistensystems tragen dazu bei.

3. Ersetzen oder Erstellen von neuen Bergbahnanlagen unter Berücksichtigung der kommunalen und/oder interkommunalen strategischen Überlegungen bezüglich Raum-, Siedlungs- und Tourismusentwicklung, falls erforderlich, mittels eines interkommunalen Richtplans.

Die geplante neue 6er Sesselbahn Furgg-Furgghorn bildet Bestandteil des kommunalen, touristischen Erschliessungsplans der Einwohnergemeinde Zermatt. Die geplante Anlage trägt zur weiteren Attraktivierung des bestehenden touristischen Angebots, insbesondere bereits vorhandener Skipisten bei. Zudem kann im Zuge dieses Projekts die bestehende Sesselbahn Furgg – Sandiger Boden rückgebaut werden.

5. Weiterentwickeln oder Anpassen der Skigebiete in Übereinstimmung mit den raumplanungs-, umwelt-, natur- und landschaftsrelevanten Vorschriften.

Mit den vorliegend geplanten raumplanerischen Massnahmen wird die Voraussetzung geschaffen, damit künftige Entwicklungsvorhaben im Sinne von Art. 22 RPG zonenkonform bewilligt werden können. Die Vorgaben der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sowie der Umweltschutzgesetzgebung werden in der vorliegenden Planung berücksichtigt (vgl. dazu beiliegender VUB). Schutzgebiete werden durch die geplanten Massnahmen nicht zusätzlich tangiert.

6. Rückbauen der nicht mehr in Betrieb stehenden Anlagen und Überführen des Standorts in einen zonenkonformen Zustand.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden rechtmässig bewilligte Bauten und Anlagen der entsprechenden Nutzungszone zugewiesen (Zonenbereinigungen).

7. Optimieren der Energieeffizienz der Anlagen in den Skigebieten.

Das Potenzial zur Optimierung der Energieeffizienz wird jeweils im Rahmen der jeweiligen Bauprojekte durch die ZBAG möglichst ausgeschöpft. Dies auch im unternehmerischen Interesse

8. Koordinieren der technischen Beschneigung durch Gewährleisten der nachhaltigen Nutzung der erforderlichen Wasser- und Energieressourcen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden entsprechende Nutzungszonen (Skisportzone technisch beschneit / natürlich beschneit) für den Erhalt und den Ausbau der technischen Beschneigung festgeschrieben. In der beiliegenden Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit (VUB) werden die Auswirkungen auf die erforderlichen Energie- und Wasserressourcen aufgezeigt.

Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass die im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision des DNP Skisport Gebiet Süd vorgesehenen, raumplanerischen Massnahmen die Grundsätze des Richtplan-Koordinationsblatts B.4 Skigebiete berücksichtigen.

2.3 Stufe Gemeinde

Auf kommunaler Ebene wird die touristische Entwicklung der Skigebiete rund um Zermatt mittels der eingangs erwähnten DNP's für die Skigebietssektoren Nord und Süd raumplanerisch koordiniert. Der DNP für das Gebiet Süd wurde durch den Staatsrat erstmals am 09. Februar 2005 homologiert.

Zwischenzeitlich erfolgten diverse Teilanpassungen des DNP's, welche in der Tabelle 4 zusammenfassend dargestellt werden:

Tab.4: Übersicht erfolgter Teilrevisionen DNP Skisport Gebiet Süd seit Homologation 2005

Gebiet	Homologationsdatum	Begründung
Klein Matterhorn	02.04.2014	Raumplanerische Sicherung der bestehenden Infrastrukturen und künftige Erschliessungsanlagen
Stafel / Joscht	20.05.2015	Projektspezifische Einzonungen 6er Sesselbahn Joscht-Hirli

Der kommunale, touristische Erschliessungsplan, im Sinne der Vorgaben des Richtplan Koordinationsblatts B.4, wurde in seiner aktuellen Form vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zermatt am 04.05.2018 genehmigt (vgl. dazu Abbildung 5).

Das von der Einwohnergemeinde im Dezember 2013 verabschiedete Raumkonzept definiert für den Themenbereich Tourismus und Wirtschaft folgendes Entwicklungsziel:

Ziele

- Z 3.01 Zermatt bietet die Voraussetzungen für einen wertschöpfungsstarken, umwelt- und landschaftsverträglichen Tourismus sowie für ein breites Dienstleistungs- und Detailhandelsangebot.

Das entsprechende Ziel soll mit folgenden, strategischen Leitsätzen erreicht werden:

Tourismus & Wirtschaft

LS 3.01 Destinationsstrategie Zermatt: Zermatt orientiert sich an den Grundsätzen und Strategien der Destinationsstrategie Zermatt – Matterhorn (inkl. Täsch und Randa).

LS 3.02 Bahnen und Nebenbetriebe: Zermatt ermöglicht den Bahnbetreibern und Nebenbetrieben die Optimierung der bestehenden Infrastruktur sowie die angemessene Erweiterung der Anlagen und die Verbindung von Skigebieten.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zermatt hat an seiner Sitzung vom 18. Juli 2024 von den erforderlichen, raumplanerischen Massnahmen im Skigebiet Süd Kenntnis genommen. Die geplanten Vorhaben entsprechen den kommunalen Entwicklungsabsichten der Einwohnergemeinde und sind im Interesse der gesamten Destination.

Die Überarbeitung des DNP Gebiet Süd wird koordiniert mit der Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde Zermatt. Zu erwähnen diesbezüglich ist insbesondere die Abstimmung der Skisportzonen im Gebiet Furi, auf die vorgesehene, künftige Nutzungsordnung sowie die Überprüfung der kommunalen Natur- und Landschaftswerte der Einwohnergemeinde Zermatt.

3 BEDÜRFNISNACHWEIS UND BEGRÜNDUNG DES STANDORTS

3.1 Bedürfnisnachweis

Die konkreten Planungsauslöser und somit das Bedürfnis für die vorliegende Gesamtrevision des DNP Skigebiet Süd wurde im Kapitel 1 *Gegenstand und Ziele der Planung* bereits dargelegt (vgl. dazu insbesondere Ausführungen in Teilkapitel 1.3 *Planungsziele*).

Die geplanten, raumplanerischen Massnahmen dienen der langfristigen Weiterentwicklung des Skigebiets Süd, wodurch gleichzeitig die entsprechende Planbeständigkeit sichergestellt wird.

3.2 Begründung des Standorts

Da es sich vorliegend um eine Gesamtrevision des im Jahre 2005 homologierten DNP Skigebiet Süd handelt, ist der Standort der geplanten Massnahmen grundsätzlich gegeben.

Ausbau technische Beschneigung

Die erforderliche Unterscheidung der Skisportzonen technisch beschneit und natürlich beschneit, erfolgt im Bereich bereits seit Jahrzehnten vorhandener, mechanisch präparierten Skipistentrassees. Die Skipistentrassees befinden sich bereits zum heutigen Zeitpunkt in einer Zone für Skisport und sind somit zonenkonform. Die relative Standortgebundenheit ist gegeben.

Der langfristige Ausbau der technischen Beschneigung ist Anbetracht der vorhandenen Pistenkilometer und Transportanlagen zwischen dem Gebiet Trockener Steg und Klein Matterhorn standortgebunden.

Es werden keine neuen, bis dato ungenutzten Flächen, technisch neu beschneit.

Neueinzonung Skisportzone Breithorn-Plateau

Die geplante Neueinzonung des Breithorn-Plateaus im Umfang von rund 23.5 ha, für die langfristige Realisation eines Skianfänger- und lerngebiets, lässt sich durch dessen Höhenlage auf rund 3'800 m ü. M., den günstigen topographischen Gegebenheiten und insbesondere aufgrund des unmittelbaren Anschlusses an das bestehende Transportanlagen- und Pistensystem begründen. Zudem entspricht eine entsprechende Einzonung der Positionierung des Klein Matterhorns als ganzjährig erlebbares Ausflugsziel.

Die geplante Neueinzonung stellt keine Inanspruchnahme einer neuen Geländekammer dar.

Neueinzonung Skisportzone Passo di Ventina Sud

Die vorgesehene Neueinzonung von rund 9 ha dient der Sicherstellung der Anbindung des Gletscherskigebiets mit demjenigen auf italienischen Boden. Wie bereits erwähnt, muss die Piste Nr. 7 „*Ventina Ghiacciaio*“ auf italienischen Staatsboden, aufgrund des sich zurückbildenden Gletschers und einem dadurch zunehmend zu Tage tretenden, unüberwindbaren Felsband, nach Südosten hoch verschoben werden. Die neue Linienführung auf italienischem Staatsboden ist, aufgrund der topographischen Gegebenheiten und den erforderlichen Anschluss an das sich weiter unten im Gebiet Lage Cime Bianche befindende Pistensystem, gegeben. Damit einhergehend wird auch die Anpassung der Pistenführung auf Schweizer Staatsboden und somit die erforderliche Neueinzonung vorgegeben und begründet.

Neueinzonung 6er Sesselbahn Furgg – Furgghorn

Der geplante Neubau einer 6er Sesselbahn Furgg – Furgghorn bildet Bestandteil des kommunalen, touristischen Erschliessungsplans der Einwohnergemeinde Zermatt. In dem vom Gemeinderat am 04.05.18 genehmigten Erschliessungsplan ist noch eine verkürzte Linienführung mit Standort Bergstation auf der Höhe von rund 2'910 m ü. M., zwischen dem Furggsee und Theodulsee, inklusive einer neuen, technisch beschneiten Skispiste festgehalten.

Ausgehend von dem bestehenden Gebäudekomplex im Gebiet Furgg, in welchem die neue Talstation zu stehen kommen soll, führt die geplante Linienführung in südwestlicher Richtung bis auf die Höhe von rund 3'180 m ü. M.. Geplant ist grundsätzlich eine 6er Sesselbahn. Die gemäss Erschliessungsplan ursprünglich vorgesehene, kürzere Linienführung wurde zwischenzeitlich verlängert, weil dadurch das bestehende Pistensystem optimaler einbezogen und insbesondere der Anschluss an den Trockenen Steg sichergestellt werden kann. Am geplanten Standort der Bergstation hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass hier der anstehende Fels hervortritt und somit eine entsprechende Fundation möglich ist. Die mit der ursprünglich geplanten Linienführung verbundene, erforderliche neue Anschlusspiste wird dadurch nicht mehr benötigt. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (kompakter Gletscher) Bedarf der Anschluss ab dem Standort der neuen Bergstation an die Pisten Nr. 71 Theodulgletscher sowie Nr. 69 Matterhorn voraussichtlich keine Terrainarbeiten. Die Linienführung befindet sich bereits heute mehrheitlich innerhalb der homologierten Zone für Skisport.

In Folge der Realisation dieses Projekts kann zum gegebenen Zeitpunkt der Rückbau der noch in Betrieb stehenden, unteren Sektion des einstigen Theodul-Expresses (Furgg – Sandiger Boden) betrieblich geprüft werden.

Weil der genaue Standort der Bergstation noch nicht hinreichend geklärt ist, erfolgt eine entsprechende Neueinzonung um den erforderlichen Planungsspielraum gewährleisten zu können. Nach erfolgter Realisation des Projekts erfolgt eine Zonenbereinigung auf die, durch das Projekt effektiv beanspruchte Fläche.

Neueinzonung Erschliessung Gandegghütte sowie Pistenoptimierung Trockener Steg

Die Gandegghütte stellt sowohl im Winter als auch im Sommer ein beliebtes Ausflugsziel dar. Die bisherige Erschliessung der Gandegghütte verläuft im Winter, ausgehend von der Piste Nr. 73 Gandegg, entlang eines schmalen Trassees über die markante Moräne und den Felsrücken, welche die Skipisten nach Osten hin vom unteren Theodulgletscher abgrenzen. Aufgrund des Rückgangs des Oberen Theodulgletschers kann die Auffahrt zum bisherigen Trassee nur noch erschwert hergestellt werden. Mittelfristig muss deshalb eine alternative Erschliessung sichergestellt werden können. Zudem verläuft das aktuelle Trassee am Randbereich des BLN-Objekts Nr. 1707. Mit der geplanten Neueinzonung soll eine direktere Erschliessung der Gandegghütte realisiert werden können.

Die Neueinzonung unmittelbar südwestlich der Talstation der Sesselbahn Furggsattel dient dazu, die Etappe 2 der geplanten Pistenoptimierungen, inklusive technischer Beschneigung, in diesem Abschnitt realisieren zu können. Die Etappe 1 wurde durch die kantonale Baukommission am 02.06.23 bereits bewilligt. Die Etappe 2 musste aufgrund der fehlenden Zonenkonformität formal rechtlich vorerst zurückgestellt werden. Sowohl das Bedürfnis als auch die Standortgebundenheit des Vorhabens wurden im Rahmen der Baubewilligung vom 02.06.23 bereits durch die zuständigen kantonalen Dienststellen anerkannt.

Neueinzonung Gebiet Börter – Piste „Weisse Perle“

Mit der geplanten Neueinzonung im Gebiet Börter in der Höhe von rund 5`120 m² soll eine ergänzende Pistenvariante für geübtere Skifahrer in diesem Abschnitt der Piste „Weisse Perle“ ermöglicht werden. Die naturräumlichen Gegebenheiten lassen es zu, dass sich die geplante Variante voraussichtlich ohne Terrainveränderungen oder Rodungen realisieren lässt. Zudem ist keine aktive technische Beschneigung geplant. Bereits zum heutigen Zeitpunkt wird diese Schneise bei günstigen Schneesverhältnissen durch Variantenfahrer befahren. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung entstehen keine neuen Konflikte mit dem Wildtierschutz.

Durch die planungsrechtliche Zuordnung in eine Zone für Skisport natürlich beschneit, wird die Voraussetzung geschaffen, diese Variante künftig maschinell präparieren zu können.

Umzonung und Neueinzonung Klein Matterhorn

Mit der geplanten Um- und Neueinzonung des Gipfelbereichs des Klein Matterhorn werden die raumplanerischen Voraussetzungen für die geplanten Projekte (siehe dazu Kapitel 1.3) und die verstärkte Positionierung als ganzjähriges Ausflugsziel geschaffen. Die relative Standortgebundenheit ist aufgrund der bestehenden Infrastrukturen gegeben. Mittels der vorgesehenen Zone für Sport und Erholung inkl. Detailnutzungsplan wird sichergestellt, dass die geplanten Vorhaben in Abstimmung mit den bereits vorhandenen Infrastrukturbauten realisiert werden und insgesamt eine geordnete Nutzung stattfindet.

4 BETROFFENE THEMENBEREICHE

4.1 Übersicht

Die vorliegende Gesamtrevision des DNP Skisport Süd betrifft insbesondere die Themenbereiche Tourismus und Freizeit sowie Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur des kantonalen Richtplans. Die nachfolgende Übersichtstabelle verschafft einen Überblick, inwiefern die geplanten Massnahmen die Themenbereiche betreffen, und verweist auf entsprechende, diesbezüglich weiterführende Kapitel.

Tab.5: Übersicht durch Planungsmassnahmen betroffene Themenbereiche des kantonalen Richtplans

Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungsmassnahme betroffen?	siehe Kapitel
A.1 A.3	Landwirtschaftszonen, Reben und landwirtschaftliche Infrastruktur		
A.4	Betrifft die Planungsmassnahme Landwirtschaftszonen und/oder Reben?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	4.2
	Sieht die Planungsmassnahme Bauten, Anlagen oder Einrichtungen vor, die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Infrastruktur haben?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Müssen Strukturverbesserungsmassnahmen (landwirtschaftliche Planungen, landwirtschaftliche Zugänge, Bewässerung, regionales Entwicklungsprojekt usw.) mit der Planungsmassnahme koordiniert werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
A.2	Fruchtfolgeflächen (FFF) Betrifft die Planungsmassnahme Flächen, die als FFF ausgewiesen sind?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
A.5	Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen Betrifft die Planungsmassnahme Maiensässzonen und Zonen mit landschaftsprägenden geschützten Bauten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
A.6 A.7	Wälder Betrifft die Planungsmassnahme den Waldrand oder den Wald?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	4.3
A.8	Landschaft Ist eine Landschaftsschutzzone von der Planungsmassnahme betroffen? Können hochwertige und zusammenhängende Landschaften erhalten werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	4.4
A.9	Natur		

	Sind eine Naturschutzzone oder Objekte mit Naturwerten (Hecken, Waldränder, Weiden, Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Wildtierschutzgebiete usw.) von der Planungsmassnahme betroffen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	4.5
A.1 1	Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore		
	Ist ein ökologisches Netzwerk und/oder ein Wildtierkorridor und/oder ein Landschaftsqualitätsprojekt von der Planungsmassnahme betroffen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	4.6
A.1 2	Dritte Rhonekorrektio n		
	Falls die Gemeinde vom Projekt der 3. Rhonekorrektio n betroffen ist: Trägt die Planungsmassnahme diesem Um stand Rechnung?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
A.1 3	Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewäs sern		
	Sieht die Planungsmassnahme Bauten, Anlagen oder Ein richtungen im Gewässerraum oder im Freiraum der Rhone (gemäss GP-R3) vor?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Ist der Zugang zu den Ufern der Fliessgewässer gewährleis tet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
A.1 4	Suonen		
	Sind Suonen von der Planungsmassnahmen betroffen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
A.1 5	Ufer des Genfersees		
	Sieht die Planungsmassnahme eine Nutzungsänderung ei ner Zone oder Anlagen am Ufer des Genfersees vor?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
A.1 6	Naturgefahren		
	Werden die Auswirkungen Naturgefahren abgehandelt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	4.7
Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs massnahme betref fen?	siehe Kapitel
B.1	Integrierter Tourismus		
	Hat die Gemeinde ihre Leitlinien der lokalen Tourismuspo litik definiert?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Verfügt die Gemeinde über einen interkommunalen Richt plan, der den Themenbereich Tourismus behandelt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
B.2	Touristische Beherbergung		
	Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung einer Zone für touristische Aktivitäten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Handelt es sich um eine Zone mit Sondernutzungsplan pflicht?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

B.3	Camping Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung oder Änderung einer Campingzone?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
B.4	Skigebiete Betrifft die Planungsmassnahme ein Skigebiet? Handelt es sich um eine Erweiterung oder eine Verbindung ?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	4.8
B.5	Golfplätze Betrifft die Planungsmassnahme einen Golfplatz?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
B.6	Freizeitlangsamverkehr Betrifft die Planungsmassnahme eine Route des Freizeitlangsamverkehrs?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungsmassnahme betroffen?	siehe Seite
	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Ist die Planungsmassnahme UVP-pflichtig? Falls nein: Hat die Planung dennoch Auswirkungen auf mehrere Umweltbereiche?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	4.9
	Luftreinhaltung Berücksichtigt die kommunale Planung die Luftreinhaltevorgaben?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	4.9
	Schutz vor Lärm Hat die Gemeinde den verschiedenen Nutzungszonen die entsprechenden Empfindlichkeitsstufen zugewiesen? Respektiert die Planung die gesetzlichen Grenzwerte?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	4.9 4.9
	Schutz vor nichtionisierender Strahlung Betrifft die Planungsmassnahme das Thema der nichtionisierenden Strahlung?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	4.9
	Belastete Standorte (Altlasten) Betrifft die Planungsmassnahme einen belasteten Standort oder Altlasten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	4.9

4.2 Extensive Landwirtschaft / Landwirtschaftszonen

Die sich im Planungserimeter befindenden, offenen Grünflächen werden hoch bis ins Gebiet Schwarzsee für die Alpsommerung genutzt (primär Schafhaltung). Die im DNP Skisport Gebiet Süd ausgeschiedenen Zonen für Skisport überlagern, aufgrund der jahreszeitlich unterschiedlichen Flächenbeanspruchung, die für die Bewirtschaftung geeigneten Flächen.

Durch die beabsichtigten Planungsmassnahmen wird die landwirtschaftliche Nutzung der geeigneten Flächen nicht tangiert.

Die in Folge der geplanten Sesselbahn Furgg-Furgghorn verbundene, definitive Bodenbeanspruchung im Bereich der Stationen und Stützen ist nicht relevant, da sich die entsprechenden Standorte entweder ausserhalb des landwirtschaftlich nutzbaren Gebiets oder im Bereich bereits bestehender Infrastrukturbauten (Furgg) befinden.

4.3 Wälder / Waldrand

Wie im Kapitel 1 bereits erwähnt, werden im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision des DNP Skisport Gebiet Süd auch diverse Rückzonungen und Zonenbereinigungen durchgeführt. Dabei werden insbesondere die vorhandenen Skisportzonen an die effektiven Anlagenstandorte und Pistenverläufe sowie auf das vorhandene Waldareal in den tieferen Lagen des Planungsperrimeters angepasst.

Grössere Bereinigungen der bis dato vorhandenen Skisportzonen an das Waldareal werden insbesondere in den Gebieten Obere Stafel, Börter, Momatt, Inneri Wälder sowie Hermetje vollzogen. Die Skisportzonen werden dabei basierend auf einer vereinfachten Waldfeststellung sowie den effektiven Pistenverläufen überarbeitet. Davon betroffen sind insbesondere die Skipisten Nr. 51 Weisse Perle, Nr. Nr. 52 Stafelalp, Nr. 58 Hermetje, Nr. 59 Tiefbach, Nr. 60 Momatt sowie Nr. 62 Furgg-Furi.

Die beiliegenden Detailpläne zeigen die entsprechenden Zonenanpassungen im Bereich des Waldareals.

4.4 Landschaftsschutzzonen

Innerhalb des Planungsperrimeters befindet sich das BLN-Objekt Nr. 1707 Dent Blanche-Matterhorn-Monte Rosa, welches den Planungsperrimeter zum Teil überlagert.

Die vorgesehenen Neueinzonungen von Skisportzonen aufgrund geplanter Pistenanpassungen sowie Seilbahnanlagen werden allesamt ausserhalb des BLN-Perimeters vollzogen.

Mit den diversen geplanten Rückzonungen von Skisportzonen südlich der Gandegghütte sowie in den Gebieten Obere Stafelalp, Börter, Momatt, Inneri Wälder werden die Schutzbestimmungen des BLN-Objekts künftig besser berücksichtigt.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Landschaftsbild werden im beiliegenden VUB stufengerecht thematisiert (vgl. dazu Kapitel 7.9 VUB).

4.5 Natur

Innerhalb des Planungsperimeters befinden sich mehrere Naturschutzgebiete kantonaler (NK) und regionaler (NR) Bedeutung.

Von den Planungsmassnahmen indirekt betroffen ist das Schutzgebiet NR 27 „Fuss des Furgggletschers“ gemäss kommunalen Natur- und Landschaftsschutzzonenplan der Einwohnergemeinde Zermatt aus dem Jahre 1999 (genehmigt durch Staatsrat am 18.08.99).

Die Schutzbestimmungen wurden im Rahmen der Ausscheidung des Schutzgebiets wie folgt definiert:

Fuss des Furgggletscher	
Grenzverlauf:	Flachere Partie unterhalb des sich zurückziehenden Gletschers
Bedeutung:	regional
Schutzwürdigkeit:	Der im Rückzug begriffene Gletscher gibt den sandigen Boden für die ersten Pionierarten frei. Da der Gletscher gleichmässig zurückgeht, eignet sich dieses Gebiet gut zum Studium der Wiederbesiedlung (Sukzession) durch Pflanzen. Reizvolle Schmelzseen, die bei fortdauerndem Gletscherschwund potentiell interessant werden können.

Abb. 9: Auszug Schutzbestimmungen Naturschutzzone Nr. 27 „Fuss des Furgggletschers“ gemäss Schutzzonenplan Einwohnergemeinde Zermatt

Die Planungsmassnahmen sehen vor, dass der bestehende Pistenverlauf der Piste Nr. 70 „Schusspiste“, künftig vollständig technisch beschneit werden kann. Der heutige Pistenverlauf befindet sich bereits in einer Zone für Skisport, welche jedoch gleichzeitig vom Naturschutzgebiet NR 27 überlagert wird.

Im Rahmen eines künftigen Baugesuches für den Ausbau der technischen Beschneigung sowie der weiteren Projekte ist aufzuzeigen, ob schutzwürdige Pionierpflanzen vorhanden sind. Gegebenenfalls sind entsprechende Schutz-, Wiederherstellungs-, sowie Ersatzmassnahmen zu tätigen (vgl. dazu VUB).

Gleichzeitig ist eine entsprechende Rückzonung der Skisportzone im Bereich des NR 29 vorgesehen.

Weitere Rückzonungen erfolgen zudem in den Bereichen der Schutzgebiete NK 1 „Schwarzsee“, Nk 17 „Flachmoor Sandiger Boden“ sowie NR 29 „Obere Stafelalp“.

4.6 Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore

Innerhalb des Planungsperrimeters sind folgende ökologische Netzwerke vorhanden:

- REN Fliessgewässer / Seen
- REN Feuchtgebiet
- REN Trockenstandort
- REN Wald

Zwischen dem Gebiet Furi und Stafel befindet sich eine Wildtierverbindungsachse von regionaler Bedeutung.

Durch die vorgesehenen Planungsmassnahmen werden die ökologischen Netzwerke nicht negativ tangiert, da sich diese mehrheitlich auf bereits touristisch intensiv genutzte Flächen beschränken.

4.7 Naturgefahren

Die geplanten Projekte befinden sich allesamt ausserhalb des Siedlungsgebiets von Zermatt, weswegen die einzelnen Projektperimeter nicht durch flächendeckende Naturgefahrenkarten abgedeckt sind.

Sämtliche geplanten Vorhaben befinden sich innerhalb des Pisten- und Anlagensystems der Zermatt Bergbahne AG (ZBAG). Die Sicherung der bestehenden Anlagen wird durch den Pisten – und Rettungsdienst der ZBAG sichergestellt. Im Zuge des Projekts *Sesselbahn Furgg- Furgghorn* werden die projektspezifischen Auswirkungen im Rahmen des zum gegebenen Zeitpunkt erforderlichen Plangenehmigungsverfahrens analysiert und beurteilt. Falls erforderlich werden entsprechende Objektschutzmassnahmen projiziert (vgl. dazu Kapitel 7.8 Naturgefahren VUB).

4.8 Skigebiete

Die vorliegende Planung zielt auf den langfristigen Erhalt und die qualitative Weiterentwicklung des sogenannten Skigebiets Süd der Destination Zermatt ab (vgl. dazu Kapitel 1.3 Planungsziele).

Dazu wird der, im Jahre 2005 durch den Staatsrat homologierte, DNP Skisportzonen Gebiet Süd, im Sinne der Vorgaben des Richtplan Koordinationsblatt B.4 Skigebiete gesamthaft überarbeitet (siehe Abbildung 10).

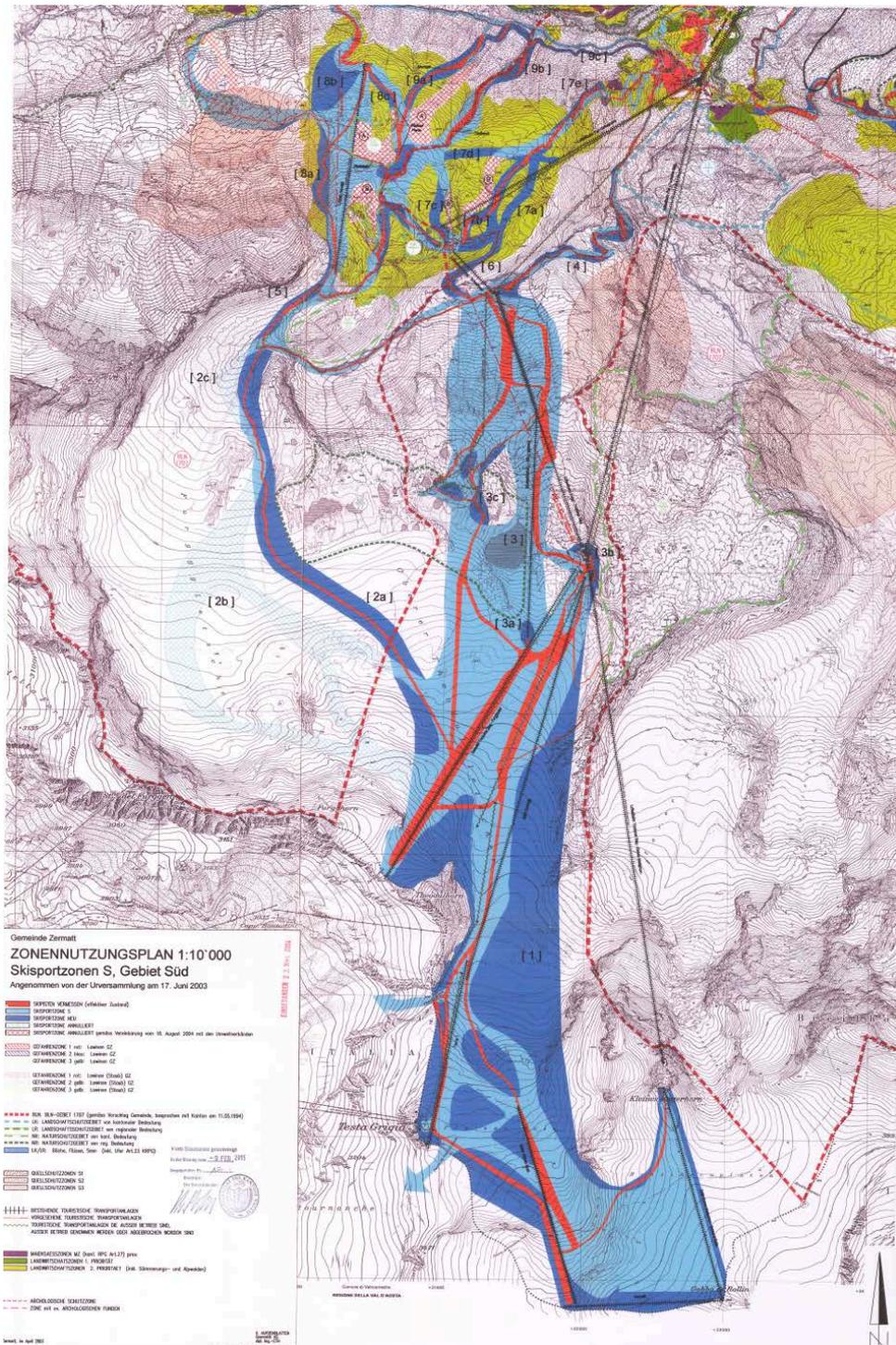


Abb.10: DNP Skisportzonen Gebiet Süd (homologiert durch den Staatsrat am 09.02.2005)

Die Überarbeitung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der Einwohnergemeinde Zermatt sowie den Zermatt Bergbahnen AG (ZBAG), wodurch die Koordination mit den kommunalen, räumlichen Entwicklungsabsichten sichergestellt ist (vgl. dazu Kapitel 2.3).

Mit der im Rahmen der vorliegenden Planung vorgenommenen Differenzierung zwischen Skisportzonen mit und ohne technischer Beschneidung werden die Vorgaben des Richtplan-Koordinationsblatts B. 4 künftig auch für den Perimeter des DNP Skisport Gebiet Süd erfüllt.

Zudem werden die raumplanerischen Voraussetzungen für die qualitative Weiterentwicklung des Ski-gebiets geschaffen, was im Sinne der strategischen Ausrichtung des kantonalen Raumentwicklungs-konzepts sowie den kommunalen Entwicklungsabsichten der Einwohnergemeinde Zermatt und der gesamten Destination ist.

Die im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision geplanten Massnahmen lassen sich, wie in Kapitel 1.3 und mittels Tabelle 1 bereits dargestellt, wie folgt kategorisieren und quantifizieren:

Tab. 1: Übersicht Kategorien geplante raumplanerische Massnahmen Gebiet Süd

Massnahme	Standort	Umfang Total gerundet in ha	Begründung
Neueinzonung	Klein Matterhorn Breithorn-Plateau Passo di Ventina Sud Furgghorn / Gandegg Trockener Steg Börter	45 ha	Ausrichtung Ganzjahrestourismus; Anpassungsmassnahme Klimawandel; Sicherung Pistenanschluss Italien; Optimierung Pistensystem; Projektspezifische Einzonung;
Umzonung	Klein Matterhorn Oberer Theodulgletscher – Testa Grigia	95 ha	Ausrichtung Ganzjahrestourismus; Anpassungsmassnahme Klimawandel; Vorgaben Richtplan
Rückzonungen	Gesamter Planungsperimeter	69 ha	Nicht benötigte Flächen
Zonenbereinigungen	Gesamter Planungsperimeter	6.3 ha	Anpassung an effektive Situation

Die einzelnen, vorgesehenen raumplanerischen Massnahmen sind im beiliegenden Zonenänderungs-plan sowie den entsprechenden Detailplänen räumlich verortet und entsprechend nummeriert.

Zudem soll die bisherige Planbezeichnung von *Detailnutzungsplan Skisportzonen Gebiet Süd* in **Detail-nutzungsplan Touristische Entwicklung Gebiet Süd** umgeändert werden.

Gleichzeitig erfolgt, in Koordination mit der Revision des DNP für den Sektor Nord, eine Anpassung der bisherigen Nutzungsbestimmungen der Zone für Skisport gemäss Art. 28 des kommunalen Bau- und Zonenreglements (BZR) der Einwohnergemeinde Zermatt.

Bisherige Nutzungsbestimmungen Zone für Skisport gemäss Art. 28 BZR**Art. 28 - Skisportzone S**

- ¹⁾Die Skisportzone umfasst das für die Ausübung des alpinen und nordischen Skisportes erforderliche Gelände, soweit die allgemeinen Interessen des Wintersportes es als begründet erscheinen lassen. Die Skisportzone kann mit einem dauernden Bauverbot oder mit der nötigen Baubeschränkung versehen werden.
- ²⁾Der Gemeinderat kann verfügen, dass im Perimeter der Skipisten nur aufgrund eines Quartierplanes mit eventueller Baulandumlegung gebaut wird.
- ³⁾Auch kann er verlangen, dass im Gebiet der Skipisten und Loipen bestehende Einfriedungen vor der Wintersaison demontiert werden. Im Bereich der Skipisten dürfen keine Stütz- oder Umgebungsmauern erstellt werden.
- ⁴⁾Der Gemeinderat kann Baurechtsverlegungen bewilligen und laut Art. 56 zu diesem Zwecke auch einen Zuschlag zur Ausnutzung (Bonus) gewähren.
- ⁵⁾Die technische Beschneidung der Skipiste ist gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Richtplankoordinationsblattes D. 10 des kantonalen Richtplanes sind dabei einzuhalten.

Abb.11: Auszug bisherige Nutzungsbestimmungen Zone für Sport und Erholung gemäss Art. 28 BZR Einwohnergemeinde Zermatt

Da es sich gemäss kantonalen Geodatenmodell bei den Skisportzonen mit und ohne technische Beschneidung um zwei eigenständige, überlagernde Nutzungszonen im Sinne von Art. 18 RPG handelt, sind im Bau- und Zonenreglement zwei Artikel mit entsprechenden Nutzungsbestimmungen aufzunehmen.

Diesbezüglich sind folgende Änderungen im Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Zermatt vorgesehen:

Tab.6: geplante Anpassungen Nutzungsbestimmungen Zone für Skisport

BZR Bisher	BZR Neu
<p>Art. 28 - Skisportzone S</p> <p>1) Die Skisportzone umfasst das für die Ausübung des alpinen und nordischen Skisportes erforderliche Gelände, soweit die allgemeinen Interessen des Wintersportes es als begründet erscheinen lassen. Die Skisportzone kann mit einem dauernden Bauverbot oder mit der nötigen Baubeschränkung versehen werden.</p> <p>2) Der Gemeinderat kann verfügen, dass im Perimeter der Skipisten nur aufgrund eines Quartierplanes mit eventueller Baulandumlegung gebaut wird.</p> <p>3) Auch kann er verlangen, dass im Gebiet der Skipisten und Loipen bestehende Einfriedungen vor der Wintersaison demontiert werden. Im Bereich der Skipisten dürfen keine Stütz- oder Umgebungsmauern erstellt werden.</p> <p>4) Der Gemeinderat kann Baurechtsverlegungen bewilligen und laut Art. 56 zu diesem Zwecke auch einen Zuschlag zur Ausnutzung (Bonus) gewähren.</p> <p>5) Die technische Beschneidung der Skipiste ist gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Richtplankoordinationsblattes D. 10 des kantonalen Richtplanes sind dabei einzuhalten.</p>	<p>Art. 28 Skisportzone natürlich beschneit</p> <p>1) Die Skisportzone natürlich beschneit, umfasst das für die Ausübung des Wintersports (alpiner und nordischer Skisport, Schlitteln, usw.) erforderliche Gelände. Zulässig sind Terrainveränderungen, Transportanlagen sowie Bauten und Anlagen, die dem Wintersport dienen. Die technische Beschneidung ist nicht zulässig.</p> <p>2) Transportanlagen wie Seilbahnen, Gondelbahnen oder Sessellifte sowie Restaurants und Buvettes dürfen während des ganzen Jahres betrieben werden.</p> <p>3) Bauten und Anlagen haben sich in die Landschaft zu integrieren und sind von entsprechender, architektonischer Qualität. Bei UVP-pflichtigen Projekten können qualitätssichernde Verfahren (Wettbewerb, Studienauftrag) verlangt werden.</p> <p>4) Die landwirtschaftliche Grundnutzung darf ausserhalb des Bereichs von fixen Bauten und Anlagen durch den Wintersportbetrieb nicht behindert werden. Ebenfalls untersagt sind oberirdische Bauten, Veränderungen der Oberflächengestalt, feste Einzäunungen, Lagerplätze sowie weitere Massnahmen, die ein Anlegen der Pisten und Loipen behindern.</p> <p>5) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe (LS) III gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV).</p>

	<p>Art. 28 a Skisportzone technisch beschneit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Grundsätzlich gelten die Nutzungsbestimmungen von Art. 28 BZR. 2) <u>Die technische Beschneigung ist explizit zulässig.</u> Erlaubt sind Bauten und Anlagen zur technischen Beschneigung der Pisten (Zapfstellen, Schneekanonen, Schneilanzen, Wasser- und Stromleitungen, Speicherseen, Pumpstationen und Wasserbezugsorte). 3) Die Benützung der Anlagen zur technischen Beschneigung unterliegt folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> - die demontierbaren Beschneiungsanlagen werden am Ende der Wintersaison jeweils entfernt (z.B. Schneilanzen, Schneekanonen); - der Einsatz von Zusatzmitteln im Beschneigungswasser ist untersagt. - Die Anforderungen der Lärmschutzverordnung (LSV) sind einzuhalten. 4) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe (LS) III gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV).
--	---

Hinsichtlich der geplanten Ausscheidung einer Zone für Sport und Erholung inkl. Detailnutzungsplan am Kleinen Matterhorn, wird auf den beiliegenden DNP inkl. Reglement verwiesen. Die bisherigen Nutzungsbestimmungen der Zone für Sport und Erholung gemäss Art. 21 BZR sollen wie folgt angepasst werden.

Tab. 7: geplante Anpassungen Nutzungsbestimmungen Zone für Sport und Erholung

BZR Bisher	BZR Neu
<p>Art. 21 – Zone für Sport und Erholung</p> <p>1) Die Zone für Sport und Erholung ist für Sport-, Informations- und Freizeitanlagen bestimmt. Ausser den betrieblich bedingten Bauten sind keine Hochbauten gestattet. Bei den die Zone für Sport und Erholung überlagernden Skisportzonen gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 28 BZR.</p> <p>2) Bauten und Anlagen haben den Erfordernissen der Umweltschutzgesetzgebung zu genügen, insbesondere was die Lärmemissionen auf die benachbarten Nutzungszonen betrifft.</p> <p>3) Die weiteren Bestimmungen der Sport- & Freizeitanlagen (Flächenbezogene Nutzung, Dimension etc.) sind mittels eines zonenkonformen Detailnutzungsplans im Rahmen des kantonalen Baubewilligungsverfahrens zu konkretisieren.</p>	<p>Art. 21 – Zone für Sport und Erholung</p> <p>1) Die Zone für Sport und Erholung ist für Sport-, Informations- und Freizeitanlagen bestimmt. Ausser den betrieblich bedingten Bauten sind keine Hochbauten gestattet. Bei den die Zone für Sport und Erholung überlagernden Skisportzonen gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 28 sowie 28a BZR.</p> <p>2) Die Nutzungsbestimmungen der Zone für Sport und Erholung im Bereich des Klein Matterhorns werden mittels einem Detailnutzungsplan (DNP) im Sinne von Art. 33 kRPG ergänzend präzisiert.</p> <p>3) Bauten und Anlagen haben den Erfordernissen der Umweltschutzgesetzgebung zu genügen, insbesondere was die Lärmemissionen auf die benachbarten Nutzungszonen betrifft.</p> <p>4) Projekte mit grösseren Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind mittels eines zonenkonformen Detailnutzungsplans im Sinne von Art. 12 kRPG im Rahmen des kantonalen Baubewilligungsverfahrens zu konkretisieren.</p>

4.9 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Im Rahmen der vorliegenden Planung sollen die raumplanerischen Voraussetzungen (Zonenkonformität im Sinne von Art. 22 RPG) für die mittel- und langfristige Realisation für den Ausbau der technischen Beschneigung sowie für den Bau einer neuen 6er Sesselbahn mit Bundeskonzession geschaffen werden. Da beiden Anlagentypen der Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV,) unterliegen, erfolgt im Sinne der materiellen Koordination eine stufengerechte Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit.

In Berücksichtigung von Art. 8 USG, werden in dem beiliegenden Voruntersuchungsbericht (VUB) auch die nicht UVP-pflichtigen Vorhaben soweit als möglich thematisiert. Der entsprechende Voruntersuchungsbericht liegt dem Auflagedossier bei.

5 INTERESSENSABWÄGUNG UND EVALUATION

Art. 3 der Raumplanungsverordnung (RPV) sieht vor, dass wenn Behörden bei der Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zustehen, die durch die Planungsmassnahmen betroffenen, relevanten Interessen ermittelt, bewertet und schlussendlich gegeneinander abgewogen werden.

5.1 Ermittlung und Bewertung der relevanten Interessen

Aus den Zielen und Grundsätzen der Raumplanungsgesetzgebung (vgl. dazu Art. 1 und 3 RPG) lassen sich für die vorliegende Gesamtrevision des DNP Skisport Gebiet Süd die nachfolgenden, relevanten Interessen ableiten. Die wesentlichsten nationalen, kantonalen sowie kommunalen gesetzlichen und strategischen Grundlagen werden für die Gewichtung und die Beurteilung der Interessen erwähnt.

Räumliche Voraussetzungen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben schaffen und erhalten, mit Blick auf die Sicherstellung einer angemessenen Dezentralisation von Besiedlung und Wirtschaft

Mit der vorliegenden Planung wird die raumplanerische Grundlage für den Erhalt und die qualitative Weiterentwicklung des Skigebiets Süd der Destination Zermatt und somit die Aufrechterhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Destination sichergestellt. Dies ist nicht nur von kommunaler sondern, aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Destination Zermatt, auch von regionaler und kantonaler Bedeutung. Zahlreiche Unternehmen im Oberwallis sind direkt oder indirekt von den touristischen Aktivitäten in der Destination Zermatt abhängig. Damit einhergehend sind Arbeitsplätze nicht nur in Zermatt, sondern in der ganzen Region verbunden, wodurch wiederum die Grundlage für den Erhalt der ständigen Wohnbevölkerung in dem ansonsten, strukturschwachen Berggebiet sichergestellt wird.

Die Vorgaben von Art. 1, Abs. 2 lit b^{bis} sowie c sind in der vorliegenden Interessensabwägung somit entsprechend hochzugewichten.

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft

Das Kernkapital der Destination Zermatt besteht aus der imposanten Natur- und Landschaftskulisse und den damit einhergehenden Potenzialen für die Freizeit- und Erholungsnutzung sowie die Produktion erneuerbarer Energien (insbesondere Wasser und Sonne).

Hier besteht auch der grösste Zielkonflikt bezüglich eines ausgewogenen Gleichgewichtes zwischen Nutzung und Schutz dieser Werte.

Entsprechend hochzugewichten in der vorliegenden Planung sind insbesondere die Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1707 Dent Blanche-Matterhorn-Monte Rosa, welches den Planungssperimeter teilweise überlagert.

Nebst den sich innerhalb des Planungsperimeters befindenden Landschafts- und Naturschutzzonen sind, aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten, weitere zahlreiche geschützte Lebensräume im Sinne der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (NHG) vorhanden (vgl. dazu beiliegender VUB Kapitel 7.7). Dem bestmöglichen Schutz, der Wiederherstellung oder dem Ersatz schützenswerter Lebensräume muss somit bei zonenkonformen sowie standortgebunden Bauten und Anlagen gebührend Rechnung getragen werden. Dies erfordert ein entsprechendes, projektspezifisches Variantenstudium.

Insgesamt sind die Interessen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sowie der Umweltschutzgesetzgebung im Allgemeinen für die vorliegenden Planung ebenfalls von hoher Bedeutung.

Weitere öffentliche Interessen

Nebst den Interessen der Raumplanungs-, Umweltschutz- sowie Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sind insbesondere auch die Interessen der Einwohner- und Burgergemeinden von Zermatt sowie der extensiv vor Ort betriebenen Landwirtschaft zu berücksichtigen. Die vorliegende Planung trägt dazu bei, dass der Standortvorteil der Destination Zermatt, der primär aus einem anzustrebenden Gleichgewicht zwischen Nutzung und Schutz der umliegenden Natur- und Landschaftswerte besteht, erhalten bleibt. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung ist darauf zu achten, dass keine Nutzungskonflikte durch die wintersportlichen Aktivitäten entstehen, in dem bei der Integration von Bauten und Anlagen in die Landschaft sowie der Widerinstandstellung beanspruchter Flächen, die landwirtschaftlichen Interessen berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen ist insbesondere auch mit Blick auf die Pflege der wertvollen Kulturlandschaft von Bedeutung.

Mit Blick auf die Sicherstellung des Standortvorteils der Destination Zermatt sind auch die unternehmerischen Interessen der Zermatt Bergbahnen AG (ZBAG), als einer der wichtigsten Dienstleistungsanbieter der Destination zu berücksichtigen. Die geplanten Massnahmen tragen dazu bei, dass die ZBAG ihr Angebot kontinuierlich an die klimatischen und gesellschaftlichen Herausforderungen anpassen können und dadurch die Wirtschaftlichkeit, einer der grössten Arbeitsplatzanbieter der Region, gesichert werden kann.

Private Interessen

Bezüglich privater Interessen sind die Interessen von betroffenen Grundstückeigentümern sowie Inhabern / Betreibern sich entlang der Skipisten befindender Gastrobetriebe zu erwähnen.

Da sich die geplanten Massnahmen mit neuen, räumlichen Auswirkungen (Beschneigungsanlagen, Transportanlagen, Pistenoptimierungen) ausschliesslich auf Eigentum der Einwohner- und Burgergemeinde Zermatt beschränken, sind schutzwürdige Interessen von Privatpersonen nicht betroffen.

5.2 Interessensabwägung und Entscheid

Da sich die geplanten, raumplanerischen Massnahmen primär auf Sektoren beschränken, die bereits seit Jahrzehnten intensiv touristisch genutzt werden, werden die touristisch, sprich wirtschaftlichen Interessen in der vorliegenden Planung am höchsten gewichtet. Mit den vorgesehenen Massnahmen werden keine neuen Gebietskammern touristisch erschlossen, was im Sinne des raumplanerischen Konzentrationsprinzips sowie der Interessen der Umweltschutz- sowie Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist. Letztere Interessen werden dadurch gebührend berücksichtigt, in dem keine Schutzflächen effektiv neu beansprucht werden. Der beiliegende VUB zeigt zudem stufengerecht auf, mit welchen Schutzmassnahmen sich die projektbedingten Auswirkungen auf Raum und Umwelt reduzieren lassen. Durch die diversen Rückzonungen und Zonenbereinigungen werden gleichzeitig vermehrt Flächen von einer künftigen, touristischen Nutzung ausgeschlossen.

Mit den neuen Nutzungsbestimmungen der Zonen für Skisport (natürlich sowie technisch beschneit) wird die gebührende, landschaftliche Integration und angemessene architektonische Qualität von Bauten und Anlagen sichergestellt. Im Rahmen der jeweiligen Bauprojekte ist zudem aufzuzeigen, wie ein nachhaltiger Energie- und Wasserverbrauch sichergestellt wird sowie schützenswerte Lebensräume bestmöglichst geschont werden. Wo dies aufgrund eines Variantenstudiums nicht möglich ist, sind ökologische Ersatzmassnahmen zu treffen. Dies ist insbesondere für den langfristigen Ausbau der technischen Beschneigung sowie für Transportanlagen von Bedeutung. Ein koordiniertes Wassermanagement in Berücksichtigung sämtlicher Interessen (Trinkwasserversorgung, Bewässerung, Hochwasser- sowie Brandschutz) ist entsprechend erforderlich.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die geplanten Massnahmen ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Interessen herstellen und mit den einschlägigen Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung vereinbar sind.

6 AUSGLEICH UND ENTSCHÄDIGUNG

Durch die Ausscheidung von Skisportzonen für die technische Beschneigung sowie Skisportzonen generell entstehen keine erheblichen Vor- und Nachteile im Sinne von Art. 10 b kRPG. Die landwirtschaftliche Grundnutzung wird durch die überlagernden Skisportzonen nicht wesentlich beeinflusst.

Die geplante Einzonung des Gipfelbereichs des Klein Matterhorns in eine Grundnutzungszone mittels einer Zone für Sport und Erholung unterliegt voraussichtlich der Mehrwertabgabe im Sinne von Art. 10 c kRPG (eingeschränkte Bauzone).

7 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zermatt hat an seiner Sitzung vom 18. Juli 2024 von den geplanten, raumplanerischen Massnahmen Kenntnis genommen. Er unterstützt die einzelnen Massnahmen, da diese in Übereinstimmung mit den kommunalen Entwicklungsabsichten stehen.

Die Bevölkerung von Zermatt wird im Sinne von Art. 33 kRPG vom 09. August bis zum 09. September 2024 nun dazu eingeladen, zu den geplanten Massnahmen Stellung zu nehmen. Während der 30 tätigen Mitwirkungsfrist können die entsprechenden Pläne und Berichte bei der Bauabteilung der Einwohnergemeinde Zermatt oder auf der Homepage eingesehen werden. Entsprechende Anträge und Bemerkungen sind innerhalb der besagten Frist schriftlich an die Einwohnergemeinde zu richten.

8 Koordination der Verfahren

Wie bereits erwähnt, werden im Rahmen der vorliegenden Planung die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen, für den mittel-, bis langfristigen Ausbau der technischen Beschneigung im Skigebiet Süd, sowie den Bau einer neuen 6er Sesselbahn im Gebiet Furgg – Furgghorn.

Da beide Anlagentypen der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) unterliegen, erfolgt in Absprache mit der Dienststelle für Umweltschutz, Sektion Umweltverträglichkeitsprüfung, im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision des DNP Skisport Gebiet Süd, eine stufengerechte Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit. Der beiliegende Voruntersuchungsbericht (VUB) untersucht stufengerecht die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der geplanten Vorhaben. Die materielle Koordination im Sinne von Art. 5 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV).

Die jeweiligen Baubewilligungs- (für Beschneigungsanlagen, Skipistenoptimierungen, Skilifte) und Plan-genehmigungsverfahren (Seilbahnen) werden zum gegebenen Zeitpunkt bei den zuständigen Behörden eingereicht. Im Rahmen der jeweiligen Verfahren werden zudem allenfalls benötigten Ausnahmebewilligungen beantragt.

9 VORGEHEN UND VERFAHREN

Das weitere Planungsprozess sieht wie folgt aus:

Zeitpunkt	Verfahrensablauf	Art. kRPG	Dauer
	Erarbeitung des Vorentwurfs des Aufagedossiers	11	
	Öffentliche Mitwirkung Vorentwurf des Aufagedossiers (Gelegenheit Vorschläge einzureichen)	33 al. 1bis	30 Tage
	Einreichung Entwurf des Aufagedossiers an die Dienststelle für Raumentwicklung zur Vorprüfung	33 al. 2	6 Monate
	Öff. Auflage mit Einsprachemöglichkeiten	34 al. 1	30 Tage
	Einigungsverhandlungen	35 al. 1	
	Entscheid des Gemeinderates über die Einsprachen	35 al. 2	
	Allfällige Bereinigung des Aufagedossiers durch den Gemeinderat	35 al. 3	
	Unterbreitung des Aufagedossiers+ Einspracheakten+ Stellungnahme des Gemeinderates an die Urversammlung	36 al. 1	
	Beratung und Beschluss durch die Urversammlung	36 al. 2	
	Öff. Auflage des von der Urversammlung beschlossenen Entscheids	36 al. 3	30 Tage
	Beschwerde gegen Entscheide des Gemeinderats und der Urversammlung an den Staatsrat	37 al. 1+3	30 Tage
	Homologation durch den Staatsrat	38 al. 2	6 Monate
	Beschwerdemöglichkeit an das Kantonsgericht (gegen Homologations- oder Beschwerdeentscheid))	37 al. 4, 38 al. 3	30 Tage
	Beschwerde an das Bundesgericht	100+117 OG	30 Tage

Brig, 2. August 2024

erarbeitet durch:

Claudio Andenmatten